

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

117. Sitzung, Montag, 29. Oktober 2001, 14.30 Uhr

Vorsitz: Martin Bornhauser (SP, Uster)

Verhandlungsgegenstände

28. Fristerstreckung für Bericht und Antrag zur Volksinitiative KR-Nr. 199/2000 «Weniger Steuern für niedrige Einkommen» und zu den Motionen KR-Nr. 36/1997 betreffend Massnahmen zur Vergrösserung der Anzahl guter Steuerzahler im Kanton Zürich und KR-Nr. 296/1997 betreffend Einführung eines Einheitstarifes bei der Gewinnbesteuerung von juristischen Personen

(schriftliches Verfahren)

Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2001 und geänderter Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 20. September 2001

KR-Nrn. 199a/2000, 36a/1997, 296a/1997 Seite 9784

29. Fristerstreckung für Bericht und Antrag zu den Postulaten KR-Nr. 329/1998 betreffend Massnahmenplan Lufthygiene, Teilplan Flughafen; KR-Nr. 330/1998 betreffend Massnahmen für eine inskünftige unbürokratische Erschliessung von Bauland; KR-Nr. 175/1999 betreffend Katasterplan für alle bereits bestehenden und künftigen Sendeanlagen für den Mobilfunk

(schriftliches Verfahren)

Antrag des Regierungsrates vom 5. September 2001 und gleich lautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 27. September 2001

KR-Nrn. 329a/1998, 330a/1998, 175a/1999 Seite 9785

30. Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns für das Jahr 2000	
Antrag der Geschäftsleitung vom 13. September 2001 KR-Nr. 223/2001	Seite 9786
31. Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich für das Jahr 2000	
Antrag der FIKO vom 4. Oktober 2001 KR-Nr. 170/2001	Seite 9790
32. Gesundheitsgesetz (Änderung) (Reduzierte Debatte)	
Antrag des Redaktionsausschusses vom 2. Oktober 2001 3842b	Seite 9793
33. Kantonsratsgesetz (Änderung) (Reduzierte Debatte)	
Antrag des Redaktionsausschusses vom 14. Juni 2001 KR-Nr. 61a/2001	Seite 9795
34. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz (Reduzierte Debatte)	
Antrag des Redaktionsausschusses vom 17. Mai 2001 3778b	Seite 9800
35. Besserstellung nichtehelicher Partnerschaften Antrag der KJS vom 22. Mai 2001 zur Parlamentarischen Initiative Bettina Volland (SP, Zürich) vom	
30. August 1999 KR-Nr. 275a/1999	Seite 9808

36.	Bewilligung von Beiträgen zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke (Historisch-kritische	
	Gottfried-Keller-Ausgabe) (Paduziarta Dabatta)	
	(Reduzierte Debatte) Antrag des Regierungsrates vom 2. Mai 2001 und gleich lautender Antrag der Finanzkommission vom 12. Juli 2001 3857	Seite 9840
37.	Bewilligung eines Beitrags zu Lasten des Fonds	
	für gemeinnützige Zwecke (Stiftung Technorama	
	Winterthur) (Reduzierte Debatte)	
	Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2001 und gleich lautender Antrag der Finanzkommission vom 6. September 2001	
	3870	<i>Seite 9843</i>
38.	Zivilprozessordnung (Änderung) (Reduzierte Debatte) Antrag des Regierungsrates vom 4. April 2001 und geänderter Antrag der KJS vom 26. Juni 2001 3846a	Seite 9846
39.	Strafanzeigepflicht (Reduzierte Debatte)	
	Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. Juni 2001 zum Postulat KR-Nr. 45/1999 und gleich lautender Antrag der KJS vom 4. September 2001	
	3868	<i>Seite 9848</i>
40.	Publikation wegleitender Entscheide der Abteilungen, Direktionen und des Regierungsrates (Reduzierte Debatte) Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. April 2001 zum Postulat KR-Nr. 87/1998 und gleich lautender Antrag der Geschäftsleitung vom 21. Juni 2001	
	3856	<i>Seite 9851</i>

Verschiedenes

- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - Erklärung der Grünen Fraktion zum Entscheid des Bundesamtes für Zivilluftfahrt gegen die Verlängerung der Nachtflugsperre Seite 9792
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse........... Seite 9853

Geschäftsordnung

Ratspräsident Martin Bornhauser: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

28. Fristerstreckung für Bericht und Antrag zur Volksinitiative KR-Nr. 199/2000 «Weniger Steuern für niedrige Einkommen» und zu den Motionen KR-Nr. 36/1997 betreffend Massnahmen zur Vergrösserung der Anzahl guter Steuerzahler im Kanton Zürich und KR-Nr. 296/1997 betreffend Einführung eines Einheitstarifes bei der Gewinnbesteuerung von juristischen Personen (schriftliches Verfahren)

Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2001 und geänderter Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 20. September 2001 KR-Nrn. 199a/2000, 36a/1997, 296a/1997

Ratspräsident Martin Bornhauser: Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen, der Fristerstreckung zuzustimmen. Die Beratung erfolgte im schriftlichen Verfahren. Es wurde kein anderer Antrag gestellt. Sie haben somit dem Fristerstreckungsgesuch zugestimmt.

Beschluss des Kantonsrates über die Fristerstreckung für Bericht und Antrag zur Volksinitiative KR-Nr. 199/2000 «Weniger Steuern für niedrige Einkommen» und zu den Motionen KR-Nr. 36/1997 betreffend Massnahmen zur Vergrösserung der Anzahl guter Steuerzahler im Kanton Zürich und KR-Nr. 296/1997 betreffend Einführung eines Einheitstarifes bei der Gewinnbesteuerung von juristischen Personen

(vom 29. Oktober 2001)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 4. Juli 2001 und der Geschäftsprüfungskommission vom 20. September 2001,

beschliesst:

- I. Die Fristen für Bericht und Antrag zur Volksinitiative KR-Nr. 199/2000 «Weniger Steuern für niedrigere Einkommen» und zu den Motionen KR-Nr. 36/1997 betreffend Massnahmen zur Vergrösserung der Anzahl guter Steuerzahler im Kanton Zürich und KR-Nr. 296/1997 betreffend Einführung eines Einheitstarifes bei der Gewinnbesteuerung von juristischen Personen werden bis 9. März 2002 erstreckt.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

29. Fristerstreckung für Bericht und Antrag zu den Postulaten KR-Nr. 329/1998 betreffend Massnahmenplan Lufthygiene, Teilplan Flughafen; KR-Nr. 330/1998 betreffend Massnahmen für eine inskünftige unbürokratische Erschliessung von Bauland; KR-Nr. 175/1999 betreffend Katasterplan für alle bereits bestehenden und künftigen Sendeanlagen für den Mobilfunk

(schriftliches Verfahren)

Antrag des Regierungsrates vom 5. September 2001 und gleich lautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 27. September 2001

KR-Nrn. 329a/1998, 330a/1998, 175a/1999

Ratspräsident Martin Bornhauser: Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen, der Fristerstreckung zuzustimmen. Die Beratung

erfolgte im schriftlichen Verfahren. Es wurde kein anderer Antrag gestellt. Sie haben somit dem Fristerstreckungsgesuch zugestimmt.

Beschluss des Kantonsrates über die Fristerstreckung für Bericht und Antrag zu den Postulaten

KR-Nr. 329/1998 betreffend Massnahmenplan Lufthygiene, Teilplan Flughafen

KR-Nr. 330/1998 betreffend Massnahmen für eine inskünftige unbürokratische Erschliessung von Bauland

KR-Nr. 175/1999 betreffend Katasterplan für alle bereits bestehenden und künftigen Sendeanlagen für den Mobilfunk

(vom 29. Oktober 2001)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 5. September 2001,

beschliesst:

- I. Die Fristen zur Behandlung
- a) des am 27. September 1999 überwiesenen Postulates KR-Nr. 329/1998 betreffend Massnahmenplan Lufthygiene, Teilplan Flughafen
- b) des am 27. September 1999 überwiesenen Postulates KR-Nr. 330/1998 betreffend Massnahmen für eine inskünftige unbürokratische Erschliessung von Bauland
- c) des am 11. Oktober 1999 überwiesenen Postulates KR-Nr. 175/1999 betreffend Katasterplan für alle bereits bestehenden und künftigen Sendeanlagen für den Mobilfunk

werden bis zur Behandlung des Geschäftsberichtes 2000 des Regierungsrates durch den Kantonsrat erstreckt.

I. Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

30. Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns für das Jahr 2000

Antrag der Geschäftsleitung vom 13. September 2001 KR-Nr. 223/2001

Ratspräsident Martin Bornhauser: Wir haben freie Debatte beschlossen. Eintreten ist obligatorisch. Zu diesem Geschäft begrüsse ich den Ombudsmann Markus Kägi.

Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil), Referent der Geschäftsleitung: Es ist Aufgabe des zweiten Vizepräsidenten, zum Bericht des Ombudsmanns Stellung zu nehmen. Der Ombudsmann ist verpflichtet, mittels eines Berichtes dem Kantonsrat jährlich über seine Tätigkeit und seine Feststellungen Bericht zu erstatten.

Der Bericht beinhaltet eine Aufstellung über die eingegangenen und die erledigten Fälle. Es ist dabei festzustellen, dass sich diese im Rahmen des Vorjahres bewegen. Es fällt auf, dass im Jahr 2000 ein Drittel der Fälle die kantonale Verwaltung betrafen. 1996 war es erst ein Fünftel; eine deutliche Zunahme also. Dem Bericht entnehmen wir, dass im Dezember 2000 das von der Geschäftsleitung des Kantonsrates in Auftrag gegebene Rechtsgutachten über die Zuständigkeit des Ombudsmanns für juristische Personen des Privatrechts, an welchem der Kanton Zürich beteiligt ist, dem Regierungsrat zugestellt wurde. Leider hat aber bis heute die vom Regierungsrat versprochene Aussprache zwischen ihm und dem Ombudsmann zur Klärung von Unstimmigkeiten in Bezug auf dieses Gutachten noch nicht stattgefunden. Die Geschäftsleitung bedauert dies.

Hellhörig muss uns auch die Aussage des Ombudsmanns betreffend den vermehrten Mangel im Bereich der Führungsqualitäten der Vorgesetzten der kantonalen Verwaltung machen. Fachkompetenz allein genügt nicht zum Führen. Wie ein roter Faden führt die Erkenntnis durch den Bericht, dass Probleme, mit denen man an den Ombudsmann gelangt, oft auf Führungsmängel zurückzuführen sind. Im Weiteren gibt der Ombudsmann in seinem Bericht seiner Verärgerung darüber Ausdruck, dass ihn vermehrt Rückmeldungen erreichen, wo-

nach Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Sanktionen drohen für den Fall, dass jene die Ombudsstelle aufsuchen.

Der diesjährige Bericht fand in der Presse ein grosses Echo, versprach doch die aufgegriffene Problematik «Beziehungen am Arbeitsplatz» Interessantes. In verschiedenen Zeitungen las man Kommentare wie: «Eigentlich ist es ein gutes Zeichen, wenn in unseren trockenen Amtsstuben auch zarte Gefühle Platz haben.» Oder: «Das Paar erfährt Höhenflüge, die Gruppe aber kassiert die Belastungen.» Als offensichtlicher Mangel erweist sich hier die Tatsache, dass Beziehungen in den seltensten Fällen offengelegt werden. Die privaten Beziehungen am Arbeitsplatz dürfen jedoch keinesfalls die Interessen Dritter beeinträchtigen. Markus Kägi bedauerte anlässlich einer Aussprache mit dem Präsidium des Kantonsrates, dass das neue Personalrecht diesbezüglich keine Leitplanken mehr setzt. Diese Erfahrungen und Äusserungen vom Fachmann sollten uns, als gesetzgebende Behörde, aufmerksam und hellhörig machen, ist es doch Sinn und Zweck dieses Berichtes, allfällige Mängel zu erkennen und, wenn nötig, Korrekturen vorzunehmen.

Zum Schluss meiner Ausführungen möchte ich dem Ombudsmann, seiner Stellvertreterin und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre oft nicht einfache Arbeit recht herzlich danken. Ich bitte Sie, den Bericht des Ombudsmanns zu genehmigen.

Markus Kägi-Steiner, Ombudsmann des Kantons Zürich: Mich beschäftigt noch ein weiteres Thema, das seine grausame Aktualität in der Schweiz am 24. September 2001 im Kanton Zug erfahren hat. Ein Attentäter hat innert kurzer Zeit 14 Politikerinnen und Politiker während ihrer Parlamentsarbeit erschossen. Die ganze Schweiz steht noch immer unter grossem Schock und es wird lange Zeit brauchen, um diesen zu verarbeiten. Dass mich, als ehemaliger Präsident des Rates und amtierender Ombudsmann, dies besonders beschäftigt, werden Sie sicherlich verstehen. Der Täter, eine Person, die mehr schlecht als recht durchs Leben kam, die immer wieder Konflikte mit Behörden, Ämtern, Gerichten und so weiter hatte, führte diese Wahnsinnstat aus. Eiskalt hatte er sie vorbereitet. Sein Hass auf all diese staatlichen Institutionen war so gross, dass er glaubte, sich so rächen zu müssen.

Unsere ureigenste Aufgabe als Ombudspersonen liegt darin, Konflikte zwischen Bürgern und Verwaltung zu lösen. Jeden Tag melden sich bei uns Bürgerinnen und Bürger, die sich von Staat und Verwaltung unverstanden fühlen, die zum Teil tief verletzt sind, weil sie glauben, ungerecht behandelt worden zu sein oder weil dies tatsächlich so ist. Wir Ombudsleute versuchen diese Probleme mit unserer Arbeit zu lösen – ein jedes auf seine Art. Es wäre absolut überheblich, wenn ich behaupten würde, dass diese Wahnsinnstat in Zug durch das Vorhandensein einer Ombudsstelle verhindert worden wäre. Was ich jedoch bestätigen kann, ist, dass wir manches Konfliktpotenzial niederschwellig lösen können. Je früher ein Konflikt an uns herangetragen wird, desto grösser ist die Chance für eine akzeptable Lösung. Mit der Schaffung von Ombudsstellen, vorab parlamentarischen Ombudsstellen auf allen Stufen – ich meine damit kommunale, regionale und nationale Ombudsstellen – besteht eine reelle Möglichkeit, dass der sich ungerecht behandelt und nicht verstanden fühlende Bürger sich dorthin wendet und seine Probleme deponieren kann. Für uns Ombudspersonen ist es selbstverständlich, dass wir die Bürgerinnen und Bürger ernst nehmen und für ihre Rechte, sofern sie begründet sind – ich betone es – einsetzen und uns bemühen, eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu erarbeiten. Diese Stellen helfen letztendlich der Öffentlichkeit, sich finanziell zu entlasten, weil teure Prozesse vermieden werden und weil sie bewirken, dass Bürgerinnen und Bürger sich nicht vom Staat abwenden, weil sie sich von ihm verletzt fühlen. Alle Konflikte können wir nicht lösen. Wenn wir aber nur einen lösen können, der in der Zukunft eskaliert wäre, dann hat sich eine Ombudsstelle längstens gerechtfertigt.

Es wäre eine irrige Meinung, dass sich nur sozial Schwache und psychisch Kranke an den Ombudsmann wenden. Unsere Dienste werden von Personen der gesamten Bevölkerungsstruktur in Anspruch genommen, gilt es doch letztendlich die Rechte der Bürger gegen einen mächtigen Staat zu schützen.

Ich danke Ihnen im Namen meiner Stellvertreterin und meines Teams für das entgegengebrachte Vertrauen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Tätigkeitsbericht des Ombudsmann für den Kanton Zürich mit 141: 0 Stimmen zu.

Beschluss des Kantonsrates zum Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns über das Jahr 2000

(vom 29. Oktober 2001)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag seiner Geschäftsleitung

beschliesst:

- I. Der Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns über das Jahr 2000 wird genehmigt.
- II. Der Kantonsrat spricht dem Ombudsmann und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den besten Dank für die geleistete Arbeit aus.
- III. Mitteilung an den Ombudsmann des Kantons Zürich.

Das Geschäft ist erledigt.

31. Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich für das Jahr 2000

Antrag der FIKO vom 4. Oktober 2001

KR-Nr. 170/2001

Ratspräsident Martin Bornhauser: Wir haben freie Debatte beschlossen. Eintreten ist gemäss Paragraf 17, Geschäftsreglement, obligatorisch. Wir führen zu Beginn eine Grundsatzdiskussion, dann gehen wir den Geschäftsbericht in der Detailberatung abschnittsweise durch und schliessen mit der Schlussabstimmung ab. Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich), Präsidentin der Finanzkommission: Vor Ihnen liegen der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) über das 9791

erste Jahr in der neuen Rechtsform der selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt. Gemäss Gesetz über die Gebäudeversicherung in der Fassung vom 7. Februar 1999 verabschiedet der Verwaltungsrat Bericht und Rechnung zuhanden des Kantonsrates, welcher die Oberaufsicht über die Anstalt ausübt und Geschäftsbericht und Jahresrechnung zu genehmigen hat. Sie untersteht zudem der allgemeinen Aufsichtspflicht des Regierungsrates. Er beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2000. Gemäss Paragraf 59 Absatz 1 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates übt die Finanzkommission die Aufsicht über die Gebäudeversicherung aus.

Die Finanzkommission hat sich intensiv erstmals mit diesem Geschäft auseinandergesetzt. Sie liess sich an einer Sitzung bei der GVZ die verschiedenen Abteilungen vorstellen. Eine Delegation der Finanzkommission nahm sodann Einblick in die Protokolle des Verwaltungsrates und den Management Letter der Revisionsstelle Ernst & Young AG und stellte diverse Fragen, die zur vollen Zufriedenheit beantwortet und in der Gesamtkommission behandelt wurden. Vor Ihnen liegt der attraktiv und übersichtlich gestaltete neue Geschäftsbericht der GVZ sowie der Antrag des Regierungsrates, Kantonsrats-Nummer 170/2001. Ich möchte diese Informationen nicht wiederholen und Ihnen auch keine Zahlen vorlesen, die Sie zusammengefasst dem Antrag des Regierungsrates entnehmen können, sondern nur einige sehr kurze Bemerkungen machen.

Prägend für das Jahresergebnis 2000 waren die Zahlungen für Schäden, die der Sturm «Lothar» angerichtet hat. Diese führten denn auch zu einer Unterdeckung aus der Versicherungstätigkeit. Sie konnte jedoch durch Mehrertrag aus den Kapitalanlagen kompensiert werden, sodass die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von 95 Millionen Franken abschliesst. Die kantonale Feuerpolizei und die kantonale Feuerwehr werden neu ohne Quersubventionierung rechnungsmässig als Profitcenter geführt. Die Defizite von zwei und sieben Millionen Franken werden der Brandschutzreserve belastet. Die drei Bereichserfolgsrechnungen finden Sie einzeln dargestellt.

Die Finanzkommission hat sich noch mit den Fragen der Rechnungslegungsgrundsätze und der Erdbebenversicherung auseinandergesetzt und sich auch überzeugt, dass keine Boni für Mitglieder des Verwaltungsrates ausbezahlt werden. Ich möchte an dieser Stelle dem Direktor der GVZ, Bruno Wittwer, und seinen Mitarbeitern herzlich danken für ihre gute Arbeit im ersten Jahr der Selbstständigkeit und die eingehende Orientierung der FIKO. Mein Dank geht auch an Regierungspräsident Markus Notter für die unkomplizierte und gute Zusammenarbeit.

Im Namen der Finanzkommission beantrage ich Ihnen, den Geschäftsbericht 2000 mit der darin enthaltenen Jahresrechnung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zu genehmigen.

Detailberatung

Seiten 2 und 3, Editorial; Seiten 12 und 13, Gebäudeversicherung des Kantons Zürich; Seiten 14 bis 19, Kantonale Gebäudeversicherung; Seiten 20 und 21, Kantonale Feuerpolizei; Seiten 22 bis 24, Kantonale Feuerwehr; Seite 25, Blick über die Kantonsgrenze; Seiten 28 bis 36, Jahresrechnung 2000:

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung 2000 der Gebäudeversicherung mit 123: 0 Stimmen zu.

Das Geschäft ist erledigt.

Erklärung der Grünen Fraktion

Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang): Der Staatsvertrag mit Deutschland verlangt eine Nachtflugsperre von acht Stunden über süddeutschem Gebiet. Die Unique hat dazu beim Bundesamt für Zivilluftfahrt eine provisorische Änderung des Betriebsreglementes verlangt und fordert neben den für die Einhaltung des Staatsvertrages nötigen Änderungen die Ausdehnung der Nachtflugsperre auf sieben Stunden auch für die Schweizer Anwohnerinnen und Anwohner sowie eine freiere Pistenbenützung in den Abend- und frühen Morgenstunden. Viele der 4500 Einsprecherinnen und Einsprecher wehrten sich gegen die freiere Pistenbenützung in den Abend- und frühen Morgenstunden, welche der Kapazitätserhöhung dienen sollte, auch wenn sie mit einer fast siebenstündigen Nachtruhe gekoppelt war.

Nachdem die Unique von sich aus auf die freiere Pistenbenützung in den Abendstunden verzichtet hat, ist es absolut unverständlich und ein Affront gegenüber der Schweizer Bevölkerung, dass das Bundesamt für Zivilluftfahrt in der Folge nur jene Änderungen genehmigte, welche für den Staatsvertrag unbedingt nötig waren, die Verlängerung der Nachtflugsperre aber nicht genehmigte. Genau dies wäre aber ein richtiger Schritt in die richtige Richtung gewesen. Die Grünen fordern deshalb den Regierungsrat dazu auf, sich weiterhin für eine mindestens siebenstündige Nachtruhe einzusetzen. Dazu soll er nun sofort den Rekurs gegen den vom Bundesamt für Zivilluftfahrt gefällten Entscheid ergreifen.

Ratspräsident Martin Bornhauser zu Balz Hösly (FDP, Zürich), der sich kurz auf einen Sitz am Pressetisch gesetzt hat: Ich habe soeben festgestellt, dass ein nicht akkreditierter Pressevertreter auf den Plätzen der Presse Platz genommen hat. Trotzdem fahren wir fort mit dem nächsten Traktandum. (Heiterkeit.)

32. Gesundheitsgesetz (Änderung) (Reduzierte Debatte)

Antrag des Redaktionsausschusses vom 2. Oktober 2001, 3842b

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident des Redaktionsausschusses: Zu dieser Gesetzesänderung haben wir vom Redaktionsausschuss aus keine Ergänzungen anzubringen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I., II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 124: 0 Stimmen, dem Gesundheitsgesetz (Änderung) gemäss Antrag des Redaktionsausschusses zuzustimmen.

Das bereinigte Gesetz hat folgenden Wortlaut:

A. Gesundheitsgesetz

(Änderung)

(vom 29. Oktober 2001)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. März 2001,

heschliesst:

- I. Das Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:
- § 2. Abs. 1 unverändert.

Vorbehalten bleibt der Vollzug der besonderen Vorschriften über die Berufsbildung im Bereich des Gesundheitswesens und über das Veterinärwesen durch die zuständige Direktion.

Direktion des Gesundheitswesens

- II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Erledigung eines Vorstosses

Postulat KR-Nr. 134/1998 betreffend Berufe im Gesundheitswesen

Ratspräsident Martin Bornhauser: Regierungsrat und Kommission beantragen, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 118: 0 Stimmen, das Postulat KR-Nr. 134/1998 als erledigt abzuschreiben.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines Vorstosses

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. März 2001,

beschliesst:

- I. Das Postulat KR-Nr. 134/1998 betreffend Berufe im Gesundheitswesen wird als erledigt abgeschrieben.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

33. Kantonsratsgesetz (Änderung) (Reduzierte Debatte)

Antrag des Redaktionsausschusses vom 14. Juni 2001 KR-Nr. 61a/2001

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident des Redaktionsausschusses: Bei dieser Vorlage hat der Redaktionsausschuss verschiedene Anpassungen vorgenommen. Ich werde sie paragrafenweise zusammengefasst durchgehen. Bei Bedarf kann dann auch bei der Beratung noch einmal darauf zurückgekommen werden.

Bei Paragraf 21 haben wir angeführt, dass der Regierungsrat schriftlich Stellung bezieht zu einer eingereichten Leistungsmotion. Damit haben wir einen Unsicherheitsfaktor geklärt. Die Stellungnahme erfolgt schriftlich.

Paragraf 24 a. Dort soll an der übernächsten Sitzung über Überweisung oder Ablehnung beschlossen werden. Der Kantonsrat beschliesst

aber Überweisung oder Ablehnung und nicht «über» oder «unter», deshalb haben wir diesen Begriff «über» gestrichen.

Bei Paragraf 43 haben wir eine Klarstellung angebracht. Es sind die Absätze 1 bis 6, die keine Änderung erfahren haben. Das haben wir entsprechend angeführt.

Bei Paragraf 49 haben wir eine Nachbearbeitung gemacht oder, besser gesagt, vor Paragraf 49. In der vorhergehenden Vorlage ist der Begriff «2. Kommissionen» schlicht und ergreifend vergessen worden; jetzt ist er drin – gut, dass es hie und da einmal eine Änderung gibt.

Schliesslich haben wir in Paragraf 49 a den Text ein bisschen leichter gestaltet. Wir haben gesagt, der Kantonsrat berät beide Anträge. Er kann diese Anträge ja nicht irgendwo hineinziehen, also in Beratung ziehen. Wir haben dies korrigiert.

Das sind die Änderungen, die wir angebracht haben.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. §§ 3, 8, 20, 21, 24 a, 32, 39, 43, 49, 49 a, 49 e Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 122 : 2 Stimmen, dem Kantonsratsgesetz (Änderung) gemäss Antrag des Redaktionsausschusses zuzustimmen.

A. Kantonsratsgesetz (Änderung)

(vom 29. Oktober 2001)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Reformkommission vom 9. Februar 2001,

beschliesst:

I. Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

b) Eröffnung

§ 3. Das älteste und das jüngste anwesende Mitglied des Kantonsrates eröffnen gemeinsam die konstituierende Sitzung. Sie halten ihre Ansprache in alphabetischer Reihenfolge. Das Mitglied, das als zweites gesprochen hat, bezeichnet vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre und vier Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler. Unter seinem Vorsitz wählt der Rat das Präsidium. Nachdem das Präsidium den Vorsitz übernommen hat, werden die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung gewählt.

§ 8. Abs. 1 unverändert.

Wird vor Beginn der Abstimmung die Beschlussfähigkeit fähigkeit bezweifelt, ordnet das Präsidium die Zählung der anwesenden Ratsmitglieder an. Es kann die Abstimmung für kurze Zeit aussetzen. Stellt das Präsidium fest, dass der Rat nicht beschlussfähig ist, hebt es die Sitzung auf.

Leistungsmotion

§ 20. Abs. 1 unverändert.

Leistungsmotionen, die bis spätestens Ende Januar im Kantonsrat eingereicht und danach überwiesen werden, verpflichten den Regierungsrat, mit dem nächstfolgenden Globalbudget

- a) die finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus zu berechnen oder
- b) in bestimmten Leistungsgruppen ein vorgegebenes Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen.

§ 21. Der Regierungsrat nimmt zu einer eingereichten Leistungsmotion innert acht Wochen schriftlich Stellung. Der Kantonsrat beschliesst in der übernächsten Sitzungswoche Überweisung oder Ablehnung der Leistungsmotion.

b) Überweisung

§ 24 a. Ein eingereichtes Postulat kann in der folgenden Sitzungswoche mit Unterstützung von 60 anwesenden Ratsmitgliedern dringlich erklärt werden. Der Regierungsrat nimmt dazu innert vier Wochen schriftlich begründet Stellung. Der Kantonsrat diskutiert und beschliesst in der übernächsten Sitzungswoche Überweisung oder Ablehnung des Postulates.

Dringlicherklärung

Abs. 2 unverändert.

Dringlich erklärte Anfrage § 32. Wird eine als dringlich bezeichnete Anfrage von 60 anwesenden Ratsmitgliedern unterzeichnet, beantwortet sie der Regierungsrat schriftlich innert fünf Wochen nach ihrer Einreichung.

§ 39. Abs. 1 unverändert.

Vorlagen, die zur Volksabstimmung gelangen, sind durch einen Beleuchtenden Bericht zu erläutern. Dieser soll kurz, sachlich und leicht verständlich sein, das Ergebnis der Schlussabstimmung im Kantonsrat und auch die Auffassungen wesentlicher Minderheiten enthalten.

Ausfertigung Beleuchtende
Berichte

Abs. 3 unverändert.

Der Geschäftsleitung steht das Recht zu, den vom Regierungsrat abgefassten Bericht vor der Veröffentlichung zu prüfen.

§ 43. Abs. 1–6 unverändert.

Sie kann den Kommissionen in administrativen Belangen Weisungen erteilen.

Zuständigkeit a) Allgemeines

2. Kommissionen

§ 49. Abs. 1–3 unverändert.

Der Kantonsrat kann das Präsidium und die Mitglieder der ständigen Kommissionen im Laufe der Amtsdauer aus wichtigen Gründen absetzen.

Ständige Kommissionen

Finanzkommission

§ 49 a. Die Finanzkommission überwacht die Haushaltführung der staatlichen Verwaltung und der Justizverwaltung nach Massgabe des Finanzhaushaltsgesetzes. Sie prüft in Koordination mit den zuständigen Kommissionen die Auswirkungen der mittelfristigen Planung, Voranschlag, Nachtragskredite und Jahresrechnung, die Vorlage zur Festsetzung des Staatssteuerfusses sowie weitere ihr zugewiesene Geschäfte.

Jede Kommission, die ein Geschäft mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder ein Globalbudget berät, informiert die Finanzkommission über das Ergebnis ihrer Beratungen. Kann die Finanzkommission den Anträgen der Kommission nicht zustimmen, geht das Geschäft mit den Bemerkungen der Finanzkommission an die zuständige Kommission zurück. Hält diese an ihren Anträgen fest, berät der Kantonsrat beide Anträge.

Vorstösse

§ 49 e. Geschäftsleitung und ständige Kommissionen können zu Gegenständen ihres Aufgabenbereiches wie Mitglieder des Rates Motionen und Postulate einreichen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit aller Kommissionsmitglieder.

- I. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Abschreibung eines Vorstosses

- Parlamentarische Initiative KR-Nr. 315/1999

Ratspräsident Martin Bornhauser: Regierungsrat und Kommission beantragen, die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 315/1999 als erledigt abzuschreiben.

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 117: 0 Stimmen der Abschreibung der Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 315/1999 zu.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen

- I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 315/1999 wird als erledigt abgeschrieben.
- II. II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

34. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz

(Reduzierte Debatte)

Antrag des Redaktionsausschusses vom 17. Mai 2001, 3778b

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident des Redaktionsausschusses: Auch zu diesem Gesetz gibt es seitens des Redaktionsausschusses keine Bemerkungen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

A. Zweck, §1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

B. Schlichtungsstelle, §§ 2-21

Keine Bemerkungen; genehmigt.

- C. Änderung bisherigen Rechts, § 22
- a) Verwaltungsrechtspflegegesetz §§ 10 und 65

- b) Gerichtsverfassungsgesetz §§ 13, 43 und 185
- c) Anwaltsgesetz §1
- d) Zivilprozessordnung §§ 32, 53 und 105

Keine Bemerkungen; genehmigt.

D. Referendum, §23

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 125 : 0 Stimmen, dem Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz gemäss Antrag des Redaktionsausschusses zuzustimmen.

Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz

(vom 29. Oktober 2001)

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 2000,

beschliesst:

A. Zweck

§ 1. Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz), insbesondere das Schlichtungsverfahren.

B. Schlichtungsstelle

I. Zuständigkeit

§ 2. Als Schlichtungsstelle im Sinne von Art. 11 des Gleichstellungsgesetzes wird eine Paritätische Schlichtungsstelle für Streitigkeiten über Diskriminierungen im Erwerbsleben eingesetzt.

Die Schlichtungsstelle ist zuständig für Diskriminierungsstreitigkeiten aus

- a) privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, wenn im Kanton ein Gerichtsstand gegeben ist,
- b) öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen des kantonalen und kommunalen Rechts.
- § 3. Die Schlichtungsstelle berät die Parteien und versucht, eine Einigung herbeizuführen.

II. Aufgaben

Bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen können die Parteien die Schlichtungsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Schiedsgericht anrufen.

§ 4. Die Schlichtungsstelle setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertretung und weiteren 16 Mitgliedern, und zwar gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der privaten oder öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und deren Verbände sowie der Verbände der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

III. Organisation 1. Zusammensetzung, Amtsdauer

Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle.

Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Schlichtungsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die privaten und öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und die Verbände unterbreiten dem Regierungsrat Wahlvorschläge. Sie achten dabei auf eine gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern.

- § 5. Die Schlichtungsstelle untersteht der administrativen Aufsicht der zuständigen Direktion des Regierungsrates. Die Schlichtungsstelle erstattet ihr jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.
- 2. Aufsicht
- § 6. Die Schlichtungsstelle wird für jede Verhandlung mit der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung sowie je einem Mitglied aus Kreisen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besetzt. Beide Geschlechter sind vertreten. Bei der Besetzung ist der rechtlichen Natur des Arbeitsverhältnisses Rechnung zu tragen.
- 3. Besetzung

IV. Verfahren1. Freiwilligkeit

- § 7. Das Schlichtungsverfahren ist für die Parteien freiwillig.
- 2. Einleitung
- § 8. Das Begehren um Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann bei der Schlichtungsstelle mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen ist die Schlichtungsstelle vor Einreichung der Klage beim Gericht anzurufen.

Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen ist das Begehren spätestens innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen die erstinstanzliche Verfügung anzubringen. Die Anrufung der Schlichtungsstelle unterbricht die Rechtsmittelfrist nicht. Zur Wahrung der Rechtsmittelfrist ist das Rechtsmittel bei der zuständigen Behörde anzumelden. Die Rechtsmitteleingabe muss weder Antrag noch Begründung enthalten. Wer von einer Diskriminierung betroffen ist, die nicht auf einer Verfügung beruht, kann die Schlichtungsstelle jederzeit anrufen.

3. Vorsorgliche Massnahmen

§ 9. Wird die Schlichtungsstelle bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen angerufen, bevor eine Verfügung ergangen ist, trifft die für den Erlass der Verfügung zuständige Behörde auf entsprechendes Begehren die nötigen vorsorglichen Massnahmen. Bei Kollegialbehörden ist in dringenden Fällen die oder der Vorsitzende hiezu ermächtigt.

4. Verhandlung a) Mündlichkeit

§ 10. Die Verhandlungen sind mündlich. Die Parteien haben ungeachtet des Beizugs von Vertreterinnen und Vertretern persönlich zu erscheinen, für juristische Personen deren zuständige Organe und für öffentlich-rechtliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die zur Vertretung zuständige Person.

Zur Vorbereitung der Schlichtungsverhandlung kann ein Schriftenwechsel angeordnet werden.

- b) Durchführung
- § 11. Die Parteien erhalten Gelegenheit, ihren Standpunkt zu begründen.
- c) Sachverhaltsfeststellung, Beweismittel
- § 12. Die Schlichtungsstelle würdigt die eingereichten Urkunden und kann die Parteien und die von diesen bezeichneten Personen befragen,

schriftliche Auskünfte einholen und einen Augenschein durchführen. Weitere Beweismittel sind nicht zulässig.

Die Parteien legen die für die Behandlung des Streitfalles notwendigen Unterlagen vor.

Soweit dies zum Beweis der Diskriminierung oder Nichtdiskriminierung geeignet und erforderlich ist, dürfen im Schlichtungsverfahren Personendaten von nicht am Verfahren beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bekannt gegeben werden.

- § 13. Das Protokoll der Verhandlung gibt Aufschluss über:
- d) Protokoll

- a) Datum der Verhandlung,
- b) Besetzung der Schlichtungsstelle,
- c) Parteien,
- d) Datum des Begehrens um Durchführung des Verfahrens,
- e) Anträge der Parteien,
- f) Ergebnis der Verhandlung.

Die oder der Vorsitzende kann das Protokoll selbst führen oder unter ihrer oder seiner Aufsicht durch eine Hilfsperson führen lassen.

§ 14. Bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen gilt die Einigung als gerichtlicher Vergleich. Dies gilt auch für Nebenpunkte, die keine Diskriminierungstatbestände darstellen.

5. Abschluss des Verfahrensa) Einigung

Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen erlässt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, soweit notwendig, eine entsprechende Verfügung.

§ 15. Kommt keine Einigung zu Stande, stellt dies die Schlichtungsstelle fest.

b) Nichteinigung

Macht die klagende Partei den Rechtsstreit bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens beim Gericht rechtshängig, gilt die Klage als einstweilen zurückgezogen.

Beruht bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen die Streitsache auf einer Verfügung, setzt die Rechtsmittelinstanz Frist an, um die Anträge zu stellen und diese zu begründen. In den anderen Fällen ist

die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verpflichtet, auf entsprechendes Begehren eine anfechtbare Verfügung zu erlassen.

c) ohne Verhandlung(Säumnisfolgen)

§ 16. Bleibt die klagende Partei der Schlichtungsverhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, gilt das Begehren um Durchführung des Schlichtungsverfahrens als einstweilen zurückgezogen.

Die Schlichtungsstelle stellt die Nichteinigung fest, wenn die beklagte Partei

- a) ohne genügende Entschuldigung der Verhandlung fernbleibt,
- b) der Schlichtungsstelle vorgängig schriftlich mitteilt, dass sie sich nicht auf das Verfahren einlässt. Diesfalls kann die Feststellung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erfolgen.

D) Rückzug

§ 17. Bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen kommt dem Rückzug des Begehrens im Schlichtungsverfahren keine materielle Rechtskraft zu.

e) Mitteilung

§ 18. Die Schlichtungsstelle teilt das Ergebnis der Verhandlung den Parteien und im Falle eines hängigen Rechtsmittelverfahrens der Rechtsmittelinstanz unverzüglich schriftlich mit. Es wird auf allfällige Verwirkungsfristen und Rechtsmittel hingewiesen.

6. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

§ 19. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Bei mutwilliger Verfahrensführung kann die fehlbare Partei zur Leistung einer Entschädigung an die Gegenpartei verpflichtet werden.

7. Gerichtsferien

§ 20. In den Gerichtsferien können Verhandlungen stattfinden; Fristen stehen nicht still.

8. Ergänzende Bestimmungen

§ 21. Im Übrigen gelten für das Verfahren bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung und bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen die Bestimmungen des VRG sinngemäss.

C. Änderung bisherigen Rechts

§ 22. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959:

V. Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung 1. Grundsätze § 10. Die Erledigung einer Angelegenheit soll schriftlich mitgeteilt werden:

lit. a-c unverändert;

d) der Schlichtungsstelle im Sinne des Gleichstellungsgesetzes, wenn eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt

wurde.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 65. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist den am Verfahren Beteiligten und dem Regierungsrat schriftlich und begründet mitzuteilen. Der Entscheid wird zudem der Schlichtungsstelle im Sinne des Gleichstellungsgesetzes mitgeteilt, wenn eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt wurde.

3. Form und Mitteilung des Entscheides

Abs. 2 unverändert.

- b) Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976:
- § 13. Das Arbeitsgericht entscheidet Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen Verleiher und Arbeitnehmer, Streitigkeiten aus dem Vermittlungsverhältnis zwischen Vermittler und Stellensuchendem sowie Klagen von Organisationen gemäss Art. 7 des Gleichstellungsgesetzes. Ausgenommen sind Streitigkeiten zwischen dem Personal des Bundes, des Kantons und der Gemeinden und seinen Arbeitgebern.

Zuständigkeit

Abs. 2 bis 4 unverändert.

¹§ 43. Das Obergericht entscheidet als Zivilgericht über die nach dem Gesetz zulässigen Berufungen, Rekurse und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheide der Arbeitsgerichte, der Mietgerichte, der Bezirksgerichte und der Schiedsgerichte sowie gegen Entscheide der Einzelrichter am Bezirksgericht, am Mietgericht und am Arbeitsgericht. Es entscheidet ferner über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erledigungs-

b) als Zivilgericht

¹ Fassung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 27. März 2000 über das Gesetz betreffend Anpassung des Prozessrechts im Personen- und Familienrecht. Vorbehalten bleibt die Rechtskraft dieses Beschlusses bzw. Annahme der Gesetzesvorlage durch das Volk.

entscheide der Schlichtungsstelle im Sinne des Gleichstellungsgesetzes, sofern die Streitigkeit ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis betrifft.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Zivilentscheide

§ 185. Endentscheide und dem Rekurs unterliegende Zwischenentscheide in Zivilsachen werden den Parteien und unteren Instanzen auch nach mündlicher Eröffnung schriftlich mitgeteilt, im Erkenntnisverfahren vor Friedensrichter jedoch nur auf Verlangen. Endentscheide werden zudem der Schlichtungsstelle im Sinne des Gleichstellungsgesetzes mitgeteilt, wenn eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt wurde.

- c) Das Anwaltsgesetz vom 3. Juli 1938:
- § 1. Abs. 1 unverändert.

Im einfachen und raschen Verfahren gemäss Art. 343 OR sind die Angestellten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, denen die Parteien angehören, auch ohne Fähigkeitszeugnis oder Bewilligung im Sinne von § 3 in ihrer beruflichen Eigenschaft zur Vertretung berechtigt. Dies gilt in Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz auch für Angestellte von Organisationen gemäss Art. 7 des Gleichstellungsgesetzes.

- d) Die Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976:
- § 32 wird aufgehoben.

Förderung der Prozesserledigung; einfaches und rasches Verfahren § 53. Abs. 1 unverändert.

Dem einfachen und raschen Verfahren unterstehen:

Ziffern 1 und 2 unverändert:

3. Arbeitsstreitigkeiten und Streitigkeiten aus der Arbeitsvermittlung und dem Personalverleih (Art. 10 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 AVG) bis zu einem Streitwert von Fr. 20 000 sowie Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz;

Ziffern 4 bis 6¹ unverändert.

Abs. 3 unverändert.

§ 105. Ohne Sühneverfahren wird die Klage mündlich oder schriftlich rechtshängig gemacht

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. beim Einzelrichter und beim Bezirksgericht in Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz einschliesslich Nebenpunkten, die keine Diskriminierungstatbestände darstellen, sofern die Klage innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens eingereicht wird.

c) beim Mietund Arbeitsgericht; in Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz

D. Referendum

§ 23. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Geschäft ist erledigt.

35. Besserstellung nichtehelicher Partnerschaften

Antrag der KJS vom 22. Mai 2001 zur Parlamentarischen Initiative Bettina Volland (SP, Zürich) vom 30. August 1999 KR-Nr. 275a/1999

Ratspräsident Martin Bornhauser: Wir haben freie Debatte beschlossen. Ich schlage Ihnen folgende Verhandlungsführung vor: Zuerst führen wir die Eintretensdebatte. Falls auf die Vorlage eingetreten wird, diskutieren wir über den Ablehnungsantrag der Kommission, beziehungsweise den Minderheitsantrag auf Erlass eines Gegenvorschlages. Wird der Minderheitsantrag gutgeheissen, bereinigen wir noch den Gegenvorschlag. Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden

¹ Fassung gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 27. März 2000 über das Gesetz betreffend Anpassung des Prozessrechts im Personen- und Familienrecht. Vorbehalten bleibt die Rechtskraft dieses Beschlusses bzw. Annahme der Gesetzesvorlage durch das Volk.

Eintretensdebatte

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Referentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit: Im Juni 1999 hat das Bundesamt für Justiz einen Bericht über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht in die Vernehmlassung gegeben. Darin wird festgehalten, dass sich in der Schweiz – wie auch in zahlreichen anderen Staaten – die Haltung gegenüber der Homosexualität in der jüngeren Vergangenheit im Sinne einer erhöhten Toleranz verändert hat. Die rechtlichen Probleme gleichgeschlechtlicher Paare werden in Gesellschaft, Recht und Politik vermehrt diskutiert. Weiter wird in diesem Bericht festgestellt, dass, was das geltende Recht anbelangt, davon auszugehen ist, dass gleichgeschlechtliche Paare im Rechtsalltag weit gehend gleich behandelt werden wie Konkubinatspaare, was heisst, dass sie einerseits gewisse Bereiche ihrer Beziehung mit privatrechtlichen Vereinbarungen regeln können und dass andererseits die von der Gerichtspraxis im Zusammenhang mit Konkubinaten entwickelten Regeln analog auch auf gleichgeschlechtliche Paare anwendbar sind. Im Verhältnis zu Dritten und zum Staat fehlt gleichgeschlechtlichen Paaren aber der rechtliche Status. Sie können dieses Manko nicht – dies im Gegensatz zu den Konkubinatspaaren – mit einer Heirat wettmachen.

Die mit 66 Stimmen am 3. Januar 2000 vorläufig unterstützte Parlamentarische Initiative Bettina Volland verlangte die Besserstellung nichtehelicher Partnerschaften, also die Besserstellung gleichgeschlechtlicher wie gegengeschlechtlicher Paare. Der Umstand, dass es heterosexuellen Paaren jederzeit möglich ist, Benachteiligungen im Erb-, Sozialversicherungs- und Ausländerrecht et cetera durch Heirat zu beseitigen, hat in der Kommission nach gewalteter Diskussion zum Entscheid geführt, die Parlamentarische Initiative in der vorläufig unterstützten Form abzulehnen. Dies umso mehr, als die PI sich auf alle Erlasse bezieht, welche die Ehegatten betreffen und somit an die Registrierung auf kantonaler Ebene – sozusagen als «Zivilstand light» – Rechtsfolgen knüpft, welche der Kanton auf Grund der bestehenden Kompetenzordnung beziehungsweise -abgrenzung zum Bund nicht garantieren kann.

In der folgenden Kommissionssitzung wurde ein Gegenvorschlag über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften präsentiert. Die Kommission beschloss mehrheitlich, nicht darauf einzutreten. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf zur Regelung der Beziehung gleichgeschlechtlicher Paare wurde zwar fast durchwegs anerkannt. Zum einen ist den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen. Im Weiteren sind die bestehenden Benachteiligungen dieser Lebensform vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots nicht mehr zu rechtfertigen. Und zudem hat sich bei Umfragen gezeigt, dass rund 60 Prozent der Bevölkerung der Ansicht ist, dass gleichgeschlechtliche Paare bessergestellt werden sollen. Gleichwohl sollte aber nach Meinung der Mehrheit der Kommission kein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden, da die hauptsächlichen die betroffenen Paare interessierenden Rechtswirkungen an die Gesetzgebung des Bundes anknüpfen. Ausser bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer – ein Vorstoss betreffend Befreiung der Konkubinatspartner beziehungsweise gleichgeschlechtliche Partner wurde am 10. April 2000 in diesem Rat noch abgelehnt – ist der Handlungsspielraum des Kantons minim. Beim Patientenrecht – dies wurde in der Kommission versichert – ist in den einschlägigen Reglementen die Gleichstellung klar vorgesehen oder schon eingeführt. Das mit einem Postulat geforderte Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess ist in der Vorlage 3845 vorgesehen. Die Vorlage 3876, der Antrag des Regierungsrates vom 18. Juli 2001 erfüllt das Postulat betreffend Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess. Das Postulat betreffend Teilrevision Pensionskassenreglement, Begünstigung nichtehelicher Lebenspartnerinnen und Lebenspartner analog der Witwen- und Witwerrente hat in der Vorlage 3866, Antrag des Regierungsrates vom 13. Juni 2001, Eingang gefunden. Nun eine Minimallösung auf kantonaler Ebene zu schaffen, sei nicht angezeigt. Der Anpassungsbedarf an die kommende Regelung des Bundes sei absehbar, zumal bereits dieses Jahr ein Entwurf in die Vernehmlassung gehen sollte und mit einer eidgenössischen Regelung in Kürze zu rechnen sei.

Die Minderheit wollte sich mit den gesetzgeberischen Bestrebungen auf Bundesebene nicht begnügen. Sie ist der Meinung, dass mit einer eidgenössischen Regelung erst mittelfristig gerechnet werden kann. Die auf kantonaler Ebene bestehenden Nachteile gleichgeschlechtlicher Paare sollten deshalb innert nützlicher Frist ausgeglichen werden. Zudem sollte der Kanton in dieser Frage ein Zeichen setzen. Sie

stellte daher den vorgelegten Gegenvorschlag als Minderheitsantrag. Dieser wurde zusammen mit dem Bericht der Kommissionsberatung dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

In seiner Stellungnahme vom 4. April 2001 begrüsste der Regierungsrat den Entscheid der Kommission, die Parlamentarische Initiative abzulehnen, hatte er doch im Vernehmlassungsverfahren zum eingangs genannten Bericht argumentiert «..., dass die Situation gleichgeschlechtlicher Paare grundlegend von derjenigen anderer Konkubinatspaare unterschieden werden muss.» Entsprechend anerkannte er – auch im Hinblick auf das verfassungsrechtlich gebotene Diskriminierungsverbot –, «den gesetzgeberischen Handlungsbedarf nur im Bereich der Normierung der Wirkungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften.»

Der Regierungsrat stützte die Mehrheitsmeinung, dass die Legiferierung des Bundes abgewartet werden sollte. Die in Aussicht stehende Bundesgesetzgebung diene den Interessen der betroffenen Paare ungleich besser als eine vorgängige Minimallösung auf kantonaler Ebene. Gleichzeitig zeigte der Regierungsrat aber auch ein gewisses Verständnis für die Kommissionsminderheit, unterzog deren Gegenvorschlag einer kritischen Prüfung und legte deren Schwächen dar. Eine der Bundesgesetzgebung in zeitlicher Hinsicht vorausgehende kantonale Regelung kann nur dann – wenn überhaupt – Signalwirkung und einen gewissen Vorbildcharakter haben, wenn sie der Rechtsprechung und dem Rechtsstandard qualitativ entspricht.

Nach der Stellungnahme des Regierungsrates wurde in der Schlussabstimmung in der Kommissionssitzung vom 22. Mai 2001 die Parlamentarische Initiative Bettina Volland einstimmig und die Überarbeitung des Gegenvorschlages durch die Kommission mehrheitlich abgelehnt. In der Folge überarbeitete die Minderheit, basierend auf den Bemerkungen des Regierungsrates, ihren Gegenvorschlag. Dieser wurde in der Sitzung vom 29. Juli 2001 zu Protokoll genommen und dem Regierungsrat erneut zur Stellungnahme unterbreitet. Dieser stellte fest, dass im neuen Gegenvorschlag die monierten Mängel behoben worden seien.

Zusammengefasst: Die Kommission lehnt einstimmig die Parlamentarische Initiative Bettina Volland ab, da der Handlungsbedarf für Konkubinatspaare nicht dringend ausgewiesen ist, sie keinen «Zivilstand light» schaffen will und zudem die in dieser Initiative angesprochenen und angeknüpften Rechtsfolgen zum Teil das Bundesrecht tangieren.

Mehrheitlich ist die Kommission der Auffassung, dass Handlungsbedarf im Bereich der gleichgeschlechtlichen Paare besteht. Über den Weg dahin gehen die Meinungen auseinander. Während die einen das Abwarten der Bundeslösung, welche den gleichgeschlechtlichen Paaren ungemein besser dienen würde, für richtig hält und deshalb gegen den Gegenvorschlag gestimmt haben, befürwortet eine zweite Gruppe die Legiferierung, die in verschiedenen Sparten schon begonnen hat, in den auf Kantonsstufe möglichen Bereichen.

Der Antrag der Kommission lautet folgendermassen: Die Parlamentarische Initiative 27/1999 von Bettina Volland und Anna Maria Riedi, beide Zürich, ist abzulehnen.

Gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit ist auch der nachfolgend durch Ratskollege Marco Ruggli begründete Minderheitsantrag abzulehnen.

Zum Schluss danke ich, auch im Namen der Kommission, der ehemaligen Präsidentin der KJS, Dorothee Jaun, für ihre kompetente Führung durch diese Vorlage und Christine Lentjes Meili, juristische Sekretärin im Generalsekretariat der Direktion der Justiz und des Inneren, für die rechtliche Unterstützung.

Marco Ruggli (SP, Zürich): Vorweg möchte ich unserer Kollegin Regula Thalmann von der FDP dafür danken, dass sie es übernommen hat, für die Kommissionsmehrheit zu sprechen. Dies erlaubt mir als Erstunterzeichner, den Minderheitsantrag der Kommission zu begründen. Ich spreche dabei gleichzeitig auch für die einhellige SP-Fraktion.

Ob ein Mensch sexuell auf das andere oder das gleiche Geschlecht ausgerichtet ist, ist nicht beeinflussbar – naturgegeben also, ja man kann auch sagen gottgegeben. Jedenfalls entsteht diese Orientierung ohne Zutun der Betroffenen, weshalb daran auch keine Nachteile geknüpft werden sollten. Wenn homosexuelle Menschen im Rahmen der Rechtsordung ihrer Natur nachgehen, so ist dies ihr gutes Recht, so wie wir Heterosexuellen unseren Präferenzen nachleben, ohne dabei behelligt zu werden. Tatsache ist nun aber, dass homosexuelle Paare heutzutage in der Schweiz immer noch keine Möglichkeit haben, ihre Paarbeziehung mitsamt den Rechten und Pflichten zu formalisieren. Sie sehen sich deshalb, im Vergleich zu den Heterosexuellen, denen das Institut der Ehe offen steht, mannigfaltigen Diskriminierungen

ausgesetzt. Wir haben also auf der einen Seite die heterosexuellen Paare, die heiraten können und damit den Segen und die Anerkennung der Gesamtgesellschaft und der Rechtsordnung erfahren. Und wir haben auf der anderen Seite die schwulen und die lesbischen Paare, die sich genauso liebhaben und nicht weniger treu sind als wir und von denen nicht alle, aber sehr viele, ebenfalls einen Lebensbund oder einen Lebensabschnittsbund eingehen möchten; einen Bund, der über die zwei beteiligten Subjekte hinaus Wirkung und Anerkennung findet. Dieses Bedürfnis, ja dieses Recht auf gesellschaftliche Achtung ist den Schwulen und Lesben aber immer noch versagt, sodass sie sich als Menschen zweiter Klasse fühlen müssen, deren Partnerschaften halt weniger Wert haben. Das ist schon lange bittere Realität, und je länger je weniger kommen wir darum herum, beim Namen zu nennen, was dies ist: Eine eklatante Diskriminierung; eine Diskriminierung, die nicht mehr in unsere Welt passt; eine Diskriminierung, die andernorts schon längst behoben ist; eine Diskriminierung, bei der man sich wundern kann, dass Zürich noch nicht in die Offensive gegangen ist. Zürich ist sonst so modern, weltoffen, global. Wir sind gern der Nabel der Welt. Wie gerne übertreffen wir jeden Benchmark. Denken Sie an die Verwaltungsreform, die Schulreform, Street Parade, Sportanlässe, Alexander Pereira, Christoph Marthaler und so weiter. Aber wie halten wir es mit unserer schwulen Gemeinde? Wieso müssen wir Zürcher da hinter den Niederlanden, Dänemark, Schweden, jetzt auch Deutschland und Finnland – ich will gar nicht alle aufzählen – zurückstehen? Und innerhalb der Schweiz – wieso darf der Kanton Genf fortschrittlicher sein bei der Gleichstellung als wir, die wir doch mit der grösseren Einwohnerzahl auch die grössere schwule Gemeinde haben? Es bleibt festzustellen, dass in Zürich in Sachen Nichtdiskriminierung der Homosexuellen bald das Schlusslicht in Europa zu erblicken ist. Nehmen wir deshalb heute die Gelegenheit wahr und beheben wir diesen Nachholbedarf. Oder wollen Sie zuwarten, bis sogar die Österreicher und Liechtensteiner uns zuvorkommen? Geben Sie sich also einen Ruck! Auch der Kanton Zürich lebt im 21. Jahrhundert und der Lebensstil der heterosexuellen Paare ist heute gar nicht mehr so viel anders als derjenige der gleichgeschlechtlichen. Die Welt ist kleiner geworden und es verträgt immer weniger dieser althergebrachten Ungleichheiten.

Haben Sie keine Angst: Unseren Gegenvorschlag zu unterstützen verlangt von Ihnen gar nicht so viel Mut, wie Sie vielleicht meinen, denn

wegen des beschränkten Spielraums des Kantons machen wir hier gezwungenermassen nur einen begrenzten Schritt, nämlich die standesamtliche Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare und die Anknüpfung gewisser kantonaler und kommunaler Rechte und Pflichten an diese Registrierung. Das ist bei Gott das Minimum, das wir tun können. Andernorts – und noch nicht mal so fern von Zürich – ist man schon viel weiter.

Kommen Sie mir auch nicht mit der Ausrede, Sie wollten auf den Bund warten. Das gilt nicht. Wir Zürcher sind bei Dingen, die uns wichtig sind, schon immer vorausgegangen. Die Uhren in Bern ticken nun einmal anders als bei uns. Wir Zürcher haben im Übrigen schon den Gesetzestext und können ihn sofort umsetzen, während der Bund noch an seiner Vernehmlassung herummacht. Vor dem Jahr 2004 oder 2005 wird der Bund kaum etwas in Kraft setzen können. Daran vermag auch unser lieber Moritz Leuenberger nichts zu ändern. Bedenken Sie, dass ein heutiges Nein aus Zürich eine gesamtschweizerische Lösung zusätzlich erschweren würde. Beachten Sie sodann, dass bei unserem Gesetzesvorschlag das kantonale Referendum - sollte es überhaupt ergriffen werden – viel besser überstanden werden kann, während bei der Bundeslösung, wo das Referendum so sicher ist wie das Amen in der Kirche, wesentlich höherer Hürden zu nehmen sind. Machen wir uns also nichts vor. Jetzt Nein sagen und auf den Bund warten, ist eine trügerische Illusion. Vergessen wir Bern für heute, machen wir im Rahmen unserer kantonalen Verantwortung und Kompetenz einen mutigen Schritt! Wir Zürcherinnen und Zürcher sind schliesslich für unsere hauseigene Diskriminierung selber verantwortlich. Stimmen Sie also unserem Minderheitsantrag zu!

Kommen Sie mir auch nicht mit der Ausrede, dass Sie das alles gar nichts angehe und dass sich die Schwulen doch selber helfen sollen – das gilt ebenfalls nicht. Sie wissen ganz genau, dass die Diskriminierung von Minderheiten immer nur von der nicht betroffenen Mehrheit behoben werden kann. Wir Heterosexuellen, wir Ehemänner und Ehefrauen sind in der Pflicht. Stimmen Sie mit uns deshalb für den Minderheitsantrag!

Noch ein Wort für diejenigen, die religiöse Bedenken gegen die vorgeschlagene Besserstellung haben und deshalb dazu nicht Ja sagen können: Bedenken Sie, dass die religiöse Freiheit, die Sie in dieser Gesellschaft geniessen, immer auch auf der Toleranz der Mehrheit der Andersdenkenden basiert. Lassen Sie es deshalb statt des Neins zu

unseren Vorschlag bei einer Stimmenthaltung bewenden. Sie machen damit nichts anderes, als sich nach unserer neuen Bundesverfassung zu richten, welche die Diskriminierung von Personen wegen ihrer Lebensform verbietet. Der Standortvorteil – was für ein hässliches Wort – ich wiederhole, der Standortvorteil der Region Zürich liegt uns allen am Herzen. Dazu gehört auch die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Ja das Mass an Glück, das den Menschen in diesem schönen Kanton im Leben widerfährt, ist Hauptbestandteil dieses Ortsvorteils. Und da können Sie heute etwas tun, das vielen Menschen in unserem Kanton viel Glück bereitet und dennoch kostenneutral ist. Sie können etwas tun, das gleichzeitig der Imagepflege des Kantons dient; nicht oft wird Ihnen in diesem Saal eine solche Gelegenheit geboten. Nehmen Sie sie wahr, indem Sie für den Minderheitsantrag stimmen! Zeigen Sie heute das lachende, schöne Gesicht des Kantons, wo doch jetzt wieder einmal die ganze Schweiz auf uns schaut.

Abschliessend empfehle ich Ihnen, im Namen der Minderheit der Kommission und auch namens der SP-Fraktion, Eintreten auf die Parlamentarische Initiative und sodann Zustimmung zum Gegenvorschlag, das heisst zum Erlass des vorgeschlagenen Gesetzes über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften.

Bettina Volland (SP, Zürich): Wenn wir heute dem Minderheitsantrag zustimmen, dann freut dies nicht nur die Betroffenen, dann hat auch die Regierung Grund zur Zufriedenheit. Justizdirektor Markus Notter erspart sich zahlreiche Dossiers und Bittbriefe von verzweifelten binationalen Paaren. Ruedi Jeker reibt sich die Hände, weil Zürich für Kaufkräftige und gut Ausgebildete noch attraktiver wird. Rita Fuhrer kann ihrer Fremdenpolizei aufwändige Verfahren ersparen, da die Registrierung ein sinnvolles Kriterium für die Aufenthaltsbewilligung darstellt. Den grössten Luftsprung aber wird Finanzdirektor Christian Huber machen. Er hat nämlich mehr Geld in der Kasse.

Unser Entscheid über die registrierte Partnerschaft ist für nicht wenige Paare ausschlaggebend, ob sie weiterhin im Kanton Zürich wohnen, ob sie gar hierher zügeln oder ob sie weggehen. Dies kann Christian Huber nicht egal sein, denn auch er weiss, dass Schwule und Lesben überdurchschnittlich viele gute und sehr gute Steuerzahler und Steuerzahlerinnen stellen. Zürich wird für sie mit der registrierten Partnerschaft attraktiv – so attraktiv, dass sie bereit sind, den höheren Tarif für Eheleute zu bezahlen.

9817

Ganz sicher lockt die registrierte Partnerschaft jedoch keine Leute an, die einseitig profitieren, aber nichts geben wollen, denn registrierte Paare erhalten nicht nur neue Rechte, sondern auch neue Pflichten. Es geht nicht um einseitiges Profitieren, sondern simpel und einfach um mehr Gerechtigkeit für Gleichgeschlechtliche, denn um diese ist es heute schlecht bestellt. Oder können Sie sich vorstellen, dass zum Beispiel Ihre Frau krank im Spital liegt und Sie sie nicht besuchen dürfen? Oder dass Sie für die gemeinsame Wohnung, welche Ihr Partner Ihnen hinterlässt, einen derart prohibitiv hohen Steuersatz bezahlen müssen, dass Sie ausziehen müssen? Am stossendsten ist die Ungerechtigkeit für binationale Paare. Ihnen blüht heute ein nervenaufreibender Gang von Amt zu Amt, bis sie dann eventuell, nach Ermessen, je nachdem, eine Aufenthaltsbewilligung sozusagen aus humanitären Gründen erhalten, oder eben nicht. Das ist nicht gerade zeitgemäss und nicht gerade der Knüller im Wettbewerb um qualifizierte Arbeitsplätze.

Die meisten von uns brauchen sich diese Situation nicht im Ernst auszumalen. Wir sind entweder verheiratet oder wir könnten heiraten; dann ist unsere Partnerschaft unter einen gewissen Schutz gestellt. Ohne diesen Schutz stehen heute ganz viele Menschen da. Die Zeit ist reif für eine gerechte Lösung. Auch die Bevölkerung lehnt die Diskriminierung von Schwulen und Lesben zum Glück schon lange ab. Schon vor zwei Jahren sprachen sich sieben von zehn Personen für die registrierte Partnerschaft aus. Eine deutliche Mehrheit ist sogar dafür, dass gleichgeschlechtliche Paare heiraten können. Doch so weit geht unser Vorstoss ja gar nicht. Uns geht es weder um eine Bessernoch um eine Schlechterstellung der Ehe. Denn Ehen, respektive Familien schützen wir nicht, indem wir andere Lebensformen diskriminieren, sondern indem wir Elternschaft und Kinderhaben sozial absichern. Dazu braucht es so bodenständige Lösungen wie anständige Kinderzulagen, eine Mutterschaftsversicherung, Krippen, Horte, Tagesschulen und so weiter – Lösungen, für welche die SP zahlreiche Vorstösse eingereicht hat.

Im Ausland hat sich die registrierte Partnerschaft als pragmatische Lösung längst bewährt. Dänemark kennt sie seit zwölf Jahren. Ganz Nordeuropa kennt sie und seit diesem Sommer kennt sie auch Deutschland. In der Schweiz kennt sie der Kanton Genf seit dem Februar. Alle diese Gemeinwesen haben bis vor kurzem ihren homosexuellen Bürgerinnen und Bürgern wichtige Rechte ebenfalls – wie der

Kanton Zürich – verwehrt. Ihre Politiker und Politikerinnen haben dann hingehört, haben dazugelernt und haben dafür gesorgt, pragmatisch und simpel, dass alle Paare in den Genuss eines gewissen Schutzes kommen. Heute ist der Tag, an dem wir diesen Schritt auch im Kanton Zürich tun können. Die Gelegenheit ist günstig, ein Zeichen für einen fortschrittlichen, optimistischen, weltoffenen und gerechten Kanton Zürich zu setzen. Die Zeit ist günstig, für «good news» zu sorgen.

Zusammen mit Anna Maria Riedi habe ich vor über zwei Jahren die Parlamentarische Initiative eingereicht, um die rechtliche Diskriminierung unverheirateter Paare wenigstens auf kantonaler Ebene aufzuheben. Wir verlangten damals die Registrierungsmöglichkeit für alle Paare. Ich persönlich bin heute nach wie vor davon überzeugt, dass es richtig ist und wäre, allen Paaren – ob Frau und Mann, ob Mann und Mann oder ob Frau und Frau – die Registrierung ihrer Partnerschaft zu ermöglichen. Ich finde aber auch, dass Schwule und Lesben viel stärker benachteiligt sind als Heterosexuelle. Deshalb unterstütze ich den Minderheitsantrag und bitte Sie, das auch zu tun.

Johann Jucker (SVP, Neerach): Trotz der in letzter Zeit nicht zu übersehenden Liberalisierung des Zusammenlebens von Menschen hat die Familie einen hohen Stellenwert und dies soll auch so bleiben. Der Grundstein unseres Staatsgebildes ist seit Jahrzehnten die Familie und diese Form hat sich bewährt. Man kann es nicht genug sagen, Marco Ruggli, Bettina Volland, ich spreche nicht von Diskriminierung, sondern ich hebe die Familie hervor. Nicht allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ist eine eheliche Partnerschaft vergönnt. Ich möchte gleichgeschlechtlich zusammenlebende und nicht verheiratete heterosexuelle Paare nicht kritisieren. Bekanntlich sind solche Formen des Zusammenlebens in der heutigen Gesellschaft anerkannt. Man muss nichts mehr verheimlichen.

Zugegeben – die Schwelle, um eine feste Eheverbindung einzugehen, ist hoch. Beide Partner müssen tolerant sein. Leider wird die Wahl der Lebenspartner, ehelos oder verheiratet, heute oft oberflächlich vorgenommen, insbesondere die zahlreichen Ehescheidungen bestätigen diese Aussage. Unsere Gesellschaft und auch die Gesetzgeber haben laufend kleine Anpassungen vorgenommen und Vorschriften gelockert, um das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher und unverheirateter Paare zu ermöglichen. Sowohl die Parlamentarische Initiative

9819

wie auch der vorliegenden Gegenvorschlag würde zu vieles begünstigen und vor allem würde es immer leichter, auch ohne Familie zusammenzuleben. Wie man vielerorts hört, kann ja der Staat bald allenfalls die Kinder kurz nach der Geburt übernehmen, aufziehen und ausbilden. Mir ist auch nicht ganz klar, wie kantonale Vorschriften aus dem so genannten zuständigen Register national oder gar international anerkannt werden sollen. Der Kanton Zürich darf niemals eine Oase für gleichgeschlechtliche Paare werden. Wie im Bericht erwähnt, können wir allen Konkubinatspaaren die finanziellen und rechtlichen Belange mit der heutigen Gesetzgebung bereits regeln. Ansonsten ist es vielfach in unserer Gesellschaft so, dass wir nur die Rechte haben, nicht aber die Pflichten übernehmen wollen. Mein Ziel ist es, die Familie – und damit verbunden ist das Zusammenleben – zu erhalten.

Wenn Sie der Vorlage 275a/1999 zustimmen und damit die Parlamentarische Initiative und auch den Gegenvorschlag ablehnen, öffnen Sie nicht Tür und Tor für ruinierte Familien. Trotz Brief mit Farbfoto von alt-Kantonsrätin Esther Zumbrunn und obschon Finanzdirektor Christian Huber keinen Sprung machen wird, bitte ich Sie, zusammen mit der SVP-Fraktion, dieser Vorlage zuzustimmen und den Gegenvorschlag abzulehnen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): In der Bundesverfassung, Artikel 7 und 8, steht: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden – namentlich nicht wegen seiner Lebensform. Für die Grünen sind das keine leeren Worte. Es sind Worte, die verpflichten und die wir in die Tat umsetzen wollen, und zwar nicht erst in ein paar Jahren, sondern jetzt und heute. Wir unterstützen deshalb die Parlamentarische Initiative Bettina Volland, welche eine Besserstellung aller Paare, aller nichtehelicher Partnerschaften fordert. Wir sehen nicht ein, warum Frauen und Männer, die zusammenleben, aber nicht heiraten wollen, und warum gleichgeschlechtliche Paare, die sich lieben, nicht die gleichen Rechte und Pflichten haben sollen wie verheiratete Paare. Leider hatte die Parlamentarische Initiative Bettina Volland in der Kommission in ihrer ursprünglichen Fassung keine Chance. Der Tenor herrschte vor, dass ja heterosexuelle Paare heiraten könnten und dadurch gleichberechtigt wären. Wir bedauern diese Haltung, besonders weil es eben viele Paare gibt, die nicht heiraten und Kinder haben wollen, und die dann finanziell wieder benachteiligt bleiben.

Hingegen war man sich in der Kommission einig, dass bei den gleichgeschlechtlichen Paaren ein Handlungsbedarf vorhanden sei. Trotz dieser Einigkeit konnte sich die Mehrheit der Mitglieder nicht zu einem Gegenvorschlag, der jetzt zum Minderheitsantrag geworden ist, durchringen. Ihre Gründe dafür waren mehr als fadenscheinig und es kommt der Verdacht auf, die Sache sei ihnen eben doch nicht so wichtig; das haben wir ja jetzt von Johann Jucker auch gehört. Die einen konnten sich mit der Tatsache, dass ein Gegenvorschlag formuliert werden durfte, nicht abfinden. Die anderen wollten auf den Bund warten. Die Grünen haben extrem Mühe mit solchen formellen fragwürdigen Begründungen. Für uns ist die Gleichstellung und Gleichberechtigung wichtig und dringend. Wir dürfen nicht länger zulassen, dass Personen, welche einen Menschen gleichen Geschlechts lieben, mit ihm zusammenleben und gegenseitig füreinander sorgen wollen, von der Gesellschaft ausgegrenzt werden. Sie sollen die Gelegenheit haben, sich zu registrieren – das ist das Mindeste. Sie sollen das Recht bekommen, ihren Lebenspartner oder ihre Lebenspartnerin im Spital, im Gefängnis zu besuchen und über deren Zustand Bescheid zu wissen. Sie sollen die gleichen Rechte und Pflichten in den Bereichen Direkte Steuern, Erbschaftssteuern und Sozialhilfegesetz erlangen.

Die Grünen würden es ausserordentlich bedauern, wenn dieser Gegenvorschlag, welcher eigentlich von allen unbestritten ist, an Formalitäten scheitern würde. Ein Ja zur Parlamentarischen Initiative Bettina Volland wäre ein wichtiges Signal für den Bund. Es würde dem Kanton Zürich gut anstehen, wenn er nicht nur als Wirtschaftsstandort eine wichtige Rolle hätte, sondern auch im Bereich des Zusammenlebens und der Gleichberechtigung eine Vorreiterrolle einnehmen würde.

Ich bitte Sie, nehmen Sie die Bundesverfassung ernst und unterstützen Sie die Parlamentarischen Initiative Bettina Volland und den Minderheitsantrag.

Martin Vollenwyder (FDP, Zürich): Eine grosse Mehrheit der FDP wird dem überarbeiteten Gegenvorschlag zustimmen. Die FDP-Fraktion bekräftigt damit die in Fraktions- und Parteiprogramm fest-

gelegte liberale Haltung gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungen, denen es im politischen Alltag Rechnung zu tragen gilt. Sie respektiert den Wunsch gleichgeschlechtlicher Paare, sich öffentlich zu ihrer Verbindung zu bekennen. Mit der vorgeschlagenen Regelung erhalten die gleichgeschlechtlichen Paare klare umschriebene Rechte, übernehmen aber auch Pflichten. Es ist so, dass zum Beispiel eine Fürsorgepflicht bestehen wird, – das ist vor allem für jene gedacht, die eher finanzpolitisch argumentieren – und auch bei den Steuern ergibt sich eine positive Veränderung aus Sicht des Staates. Ich glaube, das ist finanzpolitisch auch einmal zu beachten. Wichtig ist aber, dass das Anliegen nach meinem Dafürhalten und nach dem Dafürhalten der Mehrheit unserer Fraktion dringlich ist.

In der Mundart heisst es so schön: «Mär warted schnäll.» Aber wir können nicht immer schnell warten, es dauert immer eine ganze Ewigkeit, bis der Bund dann auch noch kommt. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass insbesondere im überarbeiteten Gegenvorschlag einige Punkte enthalten sind, die der Kanton nachher sowieso durchführen muss, insbesondere die Registrierung ist nachher eine kantonale Aufgabe, und wenn wir die jetzt schon vorziehen, haben wir hier keine Probleme.

Lieber Kollege Johann Jucker, ich verstehe auch nicht ganz, welchen Schaden die Familie nehmen soll, wenn Leute, die heute schon als gleichgeschlechtliche Paare zusammenleben, dies registrieren dürfen. Ich gehe nicht davon aus, dass dies irgendeine Auswirkung hat. Zudem ist der Vergleich etwas verdächtig, wenn man sagt, es sei eine Oase gleichgeschlechtlicher Paare. Oasen gibt es in der Wüste – und ich gehe nicht davon aus, dass rund herum Wüste herrscht. Von diesem Teil her würde ich eigentlich sagen, wir bereichern einen schönen Garten und müssen hier nicht etwa ängstlich zurückstehen. Die damit erzielte Gleichstellung, wenn wir dem überarbeiteten Gegenvorschlag zustimmen, beinhaltet namentlich die wesentlichen Punkte des Sozial- und Fürsorgewesens, das Besuchsrecht in Spitälern – das ganz entscheidend – und auch in Gefängnissen.

Ich glaube es wäre tatsächlich irgendwo den Kopf in den Sand gesteckt, wenn wir heute immer noch an etwas festhalten wollen, was nicht jedem von uns so wahnsinnig nahe steht. Aber hier eine Diskriminierung vorzunehmen, geht in der heutigen Zeit nicht an. Aus liberaler Sicht hat der Staat nichts verloren in den eigenen vier Wänden, um mitzubestimmen, was dort geschieht. Also auch Selbstverantwor-

tung, Eigenverantwortung sind Worte, die eigentlich allen, auch der bürgerlichen Seite, nahestehen sollten. In diesem Sinn bitte ich Sie, den überarbeiteten Gegenvorschlag zu unterstützen.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Am Anfang stellt sich für mich folgende Frage: Sollen zwei erwachsene Menschen, die freiwillig eine Bindung eingehen wollen, dies tun können – und zwar in einer Form, die auch der Staat anerkennt? Oder, anders ausgedrückt: Zwei Menschen, die für einander Verantwortung übernehmen wollen, sollen dies auch tun können. Dass dies insbesondere bei gleichgeschlechtlichen Paaren im Kanton Zürich einem grossen Bedürfnis entspricht, haben die Reaktionen auf die Publikation des Gegenvorschlages unserer Kommission gezeigt.

Sie erinnern sich, bei der erstmaligen Beratung der Parlamentarischen Initiative Bettina Volland hat sich eine Mehrheit der EVP-Fraktion noch gegen eine vorläufige Unterstützung ausgesprochen. Die Veränderungen, die an der Parlamentarischen Initiative vorgenommen wurden beziehungsweise der Gegenvorschlag vermochte nun eine knappe Mehrheit der EVP-Fraktion zu überzeugen; insbesondere ist es die Beschränkung auf gleichgeschlechtliche Paare. Damit ist ganz klar, es wird hier keine «Ehe light» geschaffen. Es gibt eine Regelung, die einzig und allein auf gleichgeschlechtliche Paare ausgerichtet ist.

Ein zweiter Punkt, der für uns massgebend war, ist, dass zum Erlangen dieser Registrierung eine relativ hohe, um nicht zu sagen sehr hohe Hürde überwunden werden muss. Ich erinnere Sie daran, dass eine sechsmonatige Wartefrist abgewartet werden muss. Also sechs Monate im Voraus muss deklariert werden, dass man eine solche Verbindung eingehen will. Das macht man bei einer Ehe, bei Heiratswilligen, nicht.

Der nächste Punkt ist die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten. Hier im Gegenvorschlag ist es offensichtlich, dass die Pflichten ungleich stärker gewichtet worden sind als die Rechte – es wurde schon mehrmals angesprochen – einerseits eine freiwillig in Kauf genommene Benachteiligung bei der Besteuerung, andererseits die freiwillige Unterstellung unter eine Unterstützungspflicht im Falle der Sozialhilfe. Dies ist genau der Grund, warum der Regierungsrat ja zur Ansicht kam, dass eine so ausgestaltete Registrierung wahrscheinlich toter Buchstabe bleiben müsse. Ich bin nicht so pessimistisch wie der

Regierungsrat. Die Reaktionen von verschiedenen gleichgeschlechtlichen Paaren haben gezeigt, dass sie sehr froh wären, wenn sie sich einer solchen Registrierung bedienen dürften. Wir gehen davon aus, dass es tatsächlich Paare gibt, die davon Gebrauch machen werden.

Natürlich, die Gegenargumente sind nicht einfach so leicht von der Hand zu weisen: Einerseits die Frage vom Warten auf den Bund; Martin Vollenwyder hat es eindrücklich gesagt: Es kann durchaus noch Jahre gehen, bis der Bund soweit ist und hier eine Lösung vorschlägt. Wir sind auch der Meinung, dass es tatsächlich richtig ist, dass der Kanton Zürich als bevölkerungsreichster Kanton und als Kanton mit einer grossen urbanen Bevölkerung hier gut daran täte, nicht einfach nur zu warten, sondern tatsächlich gestaltend voranzugehen.

Lassen Sie mich noch kurz auf einen Teilaspekt eintreten, der zwar auch schon angesprochen wurde, der meiner Meinung nach aber der wichtigste Punkt ist, die Frage des Ausländerrechts. Tatsächlich ist dies Bundessache. Nur, wenn Sie sich mit einigen Fällen befasst haben, die in jüngster Vergangenheit diskutiert wurden, dann haben Sie gesehen, dass letztlich die Aussprache einer Aufenthaltsbewilligung für einen ausländischen Partner daran scheiterte, dass es nicht gelang darzustellen, dass eine solche Partnerschaft bereits über längere Zeit besteht. Hier und heute haben wir die Möglichkeit, dies mit der Registrierung so zu regeln, dass auf jeden Fall für die Fremdenpolizei beziehungsweise das Migrationsamt eine handhabbare Grundlage bestehen wird, welche hier eine Rechtsgleichheit schafft, die dann unter allen Umständen – dies ist meine Überzeugung – auch vom Bund anerkannt werden muss.

Ich bitte Sie, wie gesagt, im Namen einer knappen Mehrheit der EVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und den Gegenvorschlag zu unterstützen.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Es ist nicht eine Sache des Mutes, sich zu dieser Vorlage zu äussern – so oder anders –, sondern eine Frage der persönlichen Überzeugung. Deshalb wird die CVP Stimmfreigabe üben in dieser Sache.

Nun zu meiner persönlichen Meinung und der eines Teils dieser Fraktion. Die CVP hat als politische Priorität klar gesagt, es gilt primär den Schutz der Familie und der Ehe zu fördern. Aber es ist auch wich-

tig, dass man den Minderheiten ihren Schutz angedeihen lässt und dass man Verständnis dafür hat, dass sie ihre Beziehung soweit als möglich rechtlich absichern wollen. Das heisst, dass wir in der CVP gesamtschweizerisch die Meinung vertreten, von diesen vier Möglichkeiten, die der Bund herauskristallisiert hat, wäre diejenige sinnvoll, welche eine relativ restriktive registrierte Partnerschaft vorsieht. Das heisst also im Klartext, auf Bundesebene können wir nicht so weit gehen, Adoptionen zuzulassen oder zum Beispiel medizinisch unterstützte Fortpflanzungverfahren anzunehmen et cetera. Wenn ich aber das Ganze herunterbreche auf die kantonale Ebene, dann muss ich aus meiner persönlichen Überzeugung sagen, dass diese Vorlage durchaus auch im Sinne unserer CVP sein sollte. Wir haben klar gesagt, diese Vorlage müsse auf homosexuelle Paare beschränkt werden, weil heterosexuelle Konkubinatspaare die Möglichkeit haben, eine feste Beziehung zu registrieren; das Standardinstitut der Ehe ist dafür vorgesehen. Da werden wir an unserer Meinung nichts ändern.

Zur kantonalen Vorlage. Ich teile etwas die Auffassung der Regierung, dass hier natürlich schon einige Mängel vorhanden sind. Das feste Zusammenleben, so wie wir es in der Vorlage des Gegenvorschlages haben, ist zu wenig klar demonstriert. Hier wird diese Sicherheit nicht vermittelt und man sieht nicht ganz genau, ob dieses enge Zusammenleben tatsächlich vorhanden ist. Nicht einmal ein gemeinsamer Wohnsitz wird hier vorgeschrieben. Das ist so und das wird natürlich auch dann Probleme bieten, wenn man das zu prüfen hat. Da hat man gesetzgeberisch ganz sicher keine Superlösung gewählt. Ich bin aber der Meinung, dass diese Vorlage wahrscheinlich nicht primär gesetzgeberisch perfekt sein muss – das wird dann der Bund machen –, sondern dass es hier primär um eine psychologische Wirkung geht. Man will homosexuellen Paaren zeigen, dass auch sie in diesem Kanton anerkannt sind, dass sie eine Gleichwertigkeit haben sollen, soweit dies eben möglich ist und will sie damit psychologisch bestärken.

Da sehe ich einen Handlungsbedarf und bin deshalb der Meinung, dass man im Sinne des Minderheitsantrags dem Gegenvorschlag dieser Vorlage zustimmen kann. Die CVP wird es teilweise tun. Ich bitte Sie aber, diejenigen, welche das nicht so sehen, nicht als engstirnig oder mutlos zu verurteilen. Es ist eine Frage der persönlichen Überzeugung und das soll jeder in diesem Rat selber entscheiden können, ohne nachher angeschwärzt zu werden.

9825

Ich bitte Sie um Toleranz – auf beiden Seiten.

Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti): Wenn ich mich im Namen der EDU gegen die Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ausspreche, so bedeutet dies auf keinen Fall, dass ich homosexuelle Menschen verachte oder gar diskriminiere. Als Personen sind sie mir genauso wertvoll wie heterosexuelle Menschen und ich begegne Ihnen in Wertschätzung und christlicher Nächstenliebe.

In meinem Votum möchte ich auf die theologische Sicht des Problems eingehen. Schliesslich ist das kantonale Recht dem Bundesrecht unterstellt, und die Bundesverfassung beginnt ja bekanntlich immer noch mit den Worten «Im Namen Gottes, des Allmächtigen».

Nach Meinung der EDU ist es daher angebracht, sich bei der Einführung eines neuen Gesetzes auch die Frage zu stellen, was Gott, der Allmächtige, dazu in seinem Wort sagt. Für uns Christen sind die Bibel und die darin aufgeführten Gebote nämlich so etwas wie eine Gebrauchsanweisung Gottes, des Schöpfers, für unser Leben. Wer diese Anweisungen beherzigt, hat sozusagen die Garantie für ein erfülltes, dem Schöpferwillen entsprechendes Leben.

Nun, in der Frage der gleichgeschlechtlichen Lebensweise sind die Aussagen Gottes sehr klar. Ich zitiere: «Kein Mann darf mit einem anderen Mann geschlechtlich verkehren, denn das verabscheue ich.» Der Apostel Paulus doppelt nach: «Weil die Menschen Gottes Wahrheit mit Füssen traten, liess Gott sie in abscheuliche Laster fallen. Die Frauen praktizierten gleichgeschlechtliche Liebe ebenso schamlos wie die Männer. Damit haben sie die natürliche Ordnung mit einer unnatürlichen vertauscht.» Das sind nicht meine Aussagen, sondern das steht im Wort Gottes. Die liberale Theologie versucht zwar, diese brisanten Aussagen zu entschärfen. Man argumentiert, heute seien diese Verbote nicht mehr wörtlich zu nehmen. Jesus selber habe sich ja nie zur Homosexualität geäussert. Doch weite Kreise der katholischen Kirche und die meisten Evangelischen Freikirchen vertreten eine fundamentale Theologie. Sie gründen sich dabei auf eine Aussage von Jesus: «Eher werden Himmel und Erde vergehen, als dass auch nur ein i-Punkt im Gesetz ungültig wird.» Oder ein anderes Zitat aus dem alten Testament: «Du darfst nicht meinen, Gott sei wie ein Mensch. Er lügt nicht und er ändert niemals seinen Sinn.»

Kollega Marco Ruggli hat gesagt, es sei eine gottgegebene Tatsache, diese Homosexualität. Aber das stimmt eben nicht. Gott spricht sich dagegen aus. Ich glaube, wir tun gut daran, Gottes Lebensanweisung zu beachten. Er ändert niemals seine Meinung. Gott meint es gut mit uns Menschen. Aus Liebe zu uns, seinen Geschöpfen, hat er uns seine Gebote geschenkt, damit wir zufrieden ein sinnerfülltes Leben zum Nutzen der Gesellschaft führen können.

Und zum Schluss: Homosexuelle Menschen brauchen nicht eine Registrierung ihrer Partnerschaft, sondern sie brauchen Heilung und Umkehr zur guten Schöpfungsordnung Gottes. Homosexualität ist nicht ein böses Karma, ein unausweichliches Schicksal. Homosexualität ist therapierbar und es bestehen diverse Hilfsangebote – nicht nur von religiöser Seite.

Bitte treten Sie nicht auf die Vorlage ein und lehnen Sie den Gegenvorschlag ab.

Erich Hollenstein (pl., Zürich): Zweifellos hat sich die Situation der Homosexuellen verbessert. Die oft verdeckte Diskriminierung aber ist weiterhin gross und schmerzlich. Dessen eingedenk hat auch die Synode der zürcherischen reformierten Landeskirche dem Kirchenrat den Auftrag erteilt, ein Segensformular für gleichgeschlechtliche Paare auszuarbeiten. Natürlich ändert eine kirchliche Segensfeier zunächst nicht viel, doch ist deren Einfluss auf die gesellschaftliche Stellung der homosexuellen Minderheit auf keinen Fall zu unterschätzen. Deshalb vermag ich der Argumentation des Regierungsrates, die Auswirkungen der Ermöglichung einer registrierten Partnerschaft sei nur leichter Natur und man müsse auf die gewichtigeren Schritte des Bundes warten, nicht zu folgen.

Lassen Sie mich ein paar Anmerkungen machen. Mein gegenwärtiger Vikar war zusammen mit seiner Freundin in einer Weiterbildungswoche in Polen. Er war erschüttert, als er erfuhr, wie viele Homosexuelle und der Homosexualität Verdächtigte zusammen mit den anderen Gruppen zur Zeit des Zweiten Weltkrieges in einen qualvollen Tod geschickt wurden. Es vergingen Jahrzehnte, bis diese Verbrechen an homosexuell veranlagten Menschen hierzulande zur Kenntnis genommen wurden. Meist werden sie auch heute noch in den Schulen, in den Kirchen verschwiegen. Ich frage Sie, warum? Persönlich bin ich der Meinung, dass gerade die Kirchen und religiösen Gemein-

9827

schaften eine Pflicht zur Aufarbeitung dieser dunklen Seite der Geschichte haben, denn nur zu oft haben sie geschwiegen und sind durch ihre Ausgrenzung und Stigmatisierung der Homosexuellen mitschuldig geworden.

Ich gehe, liebe Freundinnen und Freunde, davon aus, dass Ihnen die Liebe wichtig ist. Man sagt, die Liebe zweier Homosexueller sei gegen die biblische Botschaft. Wenn man die Bibel wörtlich nehme, dann sei gelebte gleichgeschlechtliche Partnerschaft in jedem Fall Sünde. Ich, als Theologe und Seelsorger, der die Bibel auch wörtlich nimmt, teile diese Meinung nicht. Gewiss, es gab in der Zeit des Alten Testamentes ein paar Gesetze, welche die gleichgeschlechtliche Liebe ablehnten. Doch es gab auch die Propheten, die diese Gesetze in Frage stellten, ja zuweilen als unmenschlich entlarvten. Das tat auch Jesus. Und hier stelle ich ganz klar fest: Es existiert kein einziges Wort Jesu, das sich gegen den mündigen, erwachsenen homosexuellen Menschen wendet. Gewiss, bei Paulus gibt es eine Ächtung homosexueller Praxis, die sich aber bei genauerem Zusehen vor allem gegen die heidnische Tempelprostitution richtete und nicht gegen das Anliegen, das heute in diesem Rate zur Debatte steht. Es ist meiner Erkenntnis nach unmöglich, eine Ablehnung der Homosexualität biblisch im Ernst zu begründen. Es gibt aber zweifellos die Intension Jesu, die dahin zielt, dem diskriminierten Menschen Stimme und Recht zu verleihen.

Oft wird argumentiert, dass eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft widernatürlich sei. Dann hätte Gott also bei der Erschaffung einen Fehler gemacht. Dazu nur so viel: Gott ist kein Kloner. Er schuf eine unerhörte Vielfalt. Für mich ist Schwulsein eine Schöpfungsvariante. Diese gibt dem Homosexuellen die Freiheit, Gott zu danken, dass er ihn so hat werden lassen und dass er zu seiner Art stehen kann, fröhlich – gay – wie man sagt.

Man sagt, die Familie sei in Gefahr. Das verstehe ich gar nicht. Die allermeisten dieser Minderheit haben die Förderung der Familie stets unterstützt und werden das auch weiterhin tun. Apropos Familie: Ein Homosexueller ist nicht familienlos. Er hat Eltern, Geschwister. Ich bin überzeugt, dass, selbst wenn nur wenige vom Recht einer registrierten Partnerschaft Gebrauch machen sollten, diese rechtliche öffentliche Anerkennung den Eltern hilft, ihren homosexuellen Sohn oder die homosexuelle Tochter besser zu akzeptieren und zum Leben zu ermutigen. Wie gross ist doch bis heute die Angst der Mütter und

Väter, wegen ihres homosexuellen Kindes von der Umgebung verachtet und bemitleidet statt akzeptiert zu werden. Ich danke hier jenen Eltern, die auch in dieser Situation zu ihren Kindern stehen und sich für ihre Rechte einsetzen. Und fragen Sie sich einmal: Wie würde ich stimmen, wenn es dabei auch um das Leben meiner Tochter oder meines Sohnes ginge. (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Jeanine Kosch-Vernier (Grüne, Rüschlikon): Die Genfer tun es, die Neuenburger und die Waadtländer arbeiten daran, worauf warten wir eigentlich im Kanton Zürich? Die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare muss ein Ende nehmen. Eine Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ist überfällig. Warten auf eine Lösung des Bundes ist in diesem Fall nicht angebracht, dauert viel zu lange – das haben wir schon gehört – und als bevölkerungsreichster Kanton müssen wir das Heft selber in die Hand nehmen. Diskriminierungen sind per definitionem ungerechtfertigt. Darum, ungerechtfertigte Ungleichbehandlung homosexueller Paare gilt es abzuschaffen!

Eine rechtliche Ungleichbehandlung ist dann ungerechtfertigt, wenn der Grund für diese Ungleichbehandlung weder Gemeinwohl gefährdend ist, noch Dritte schädigt. Und das ist hier ja wohl gegeben. Staatliches Recht hat nicht die Aufgabe, moralisches Handeln zu erzwingen, sondern gemeinwohlwidriges Tun und die Schädigung Dritter zu unterbinden. Und das staatliche Recht soll ethische Pluralität schützen, denn diese gibt es auch. Individuelle Moral kann nicht auf öffentliches Recht übertragen werden – und da möchte ich wieder auf die Toleranz hinweisen. Wer hier drinnen aus moralischen Gründen gegen eine registrierte Partnerschaft ist, hat die Möglichkeit, sich der Stimme zu enthalten, denn – wie es schon gesagt wurde – der Staat hat in meinem Schlafzimmer nichts zu suchen.

Staatliches Recht hat nicht die Aufgabe, moralisches Handeln zu erzwingen, sondern wir haben die moralische Pflicht, Diskriminierungen abzuschaffen. Das hat sogar unsere Bischofskonferenz gemerkt und auch der Schweizerische Katholische Frauenbund, der sich in seinem Leitbild für die Anerkennung gleichgeschlechtlich orientierter Menschen in Kirche und Gesellschaft einsetzt. Da Schwule und Lesben weder das Gemeinwohl noch Dritte schädigen oder gefährden, besteht also ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Abschaffung dieser Diskriminierung. Durch gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Gesundheit, Ehe, Familie

und Jugendliche nicht mehr gefährdet als durch Heterosexualität. Im Gegenteil, das Bemühen, eine homosexuelle Beziehung in Treue und Liebe zu sichern, ist zu unterstützen.

Das Rechts- und Kulturinstitut der Ehe wird durch eine Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare deswegen noch lange nicht aufgeweicht. Noch immer ist der rechtliche Schutz von Ehe und Familie gegeben. Und wer Familien wirklich schützen will und das Institut der Ehe und Familie retten, der soll sich doch bitte für familienpolitische Anreize einsetzen – Steuererleichterungen für Familien mit Kindern, Kinderzulagen, Erwerbsersatz bei Mutterschaft. Entscheidend ist hier und heute, dass der Staat die Lebensform von Schwulen und Lesben anerkennt und diese Anerkennung auch im Gesetz verankert. Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag von Marco Ruggli zu unterstützen.

Lassen Sie mich noch einen Moment bei der Bibel bleiben – die Theologin kanns, wie die Katze das Mausen, nicht lassen. Von manchen wird die Homosexualität vor allem mit Berufung auf die Bibel als schwere Sünde verstanden. Aber sogar Weihbischof Peter Henrici hält dafür, dass diese Bibelstellen oft überinterpretiert werden. Und so denke ich auch. Genauso wie jene, die man zu Gunsten der Homosexualität gefunden zu haben meint. Biblisch lässt sich nämlich zur Homosexualität nicht allzu viel sagen. Und das ist auch hier drinnen bei Gott nicht unsere Aufgabe.

Ordnungsantrag

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Angesichts des sich abzeichnenden fortlaufenden Erfolges des Montagnachmittags und weil wir heute gerne entscheiden möchten, beantragen wir Ihnen,

die Rednerliste zu schliessen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit deutlicher Mehrheit, die Rednerliste zu schliessen.

Hans-Peter Portmann (FDP, Kilchberg): Auf Grund meines eigenen Lebensweges bin ich in diesem Moment zutiefst bewegt. Neidlos anerkenne ich und dankbar bin ich auch, dass ohne die Initialzündung von SP-Fraktion, Grünen und EVP-Vertretern, wir heute zu diesem gesellschaftspolitischen Anliegen nicht Stellung nehmen könnten. Stolz macht mich meine FDP-Fraktion, welche heute konsequent ihrer liberalen Grundhaltung folgt und auf die Beseitigung von Diskriminierung durch Erteilung von Eigenverantwortung setzt.

Natürlich weiss ich, dass für einige dieses Thema unangenehm ist und Angst machen kann. Dem gegenüber will auch ich tolerant sein. Es ist aber lächerlich zu behaupten, registrierte Partnerschaften würden unsere Gesellschaftsordnung und die traditionelle Familie gefährden. Im Gegenteil, Paare, die bereit sind, gegenüber Staat und Gesellschaft mehr Pflichten zu übernehmen, stärken unsere Gemeinschaft und tragen so zum Beispiel noch vermehrt zur Finanzierung von Schulen und anderen Familienanliegen bei.

Auch können Sie beruhigt sein – das sage ich Ihnen –, dass es wegen registrierter Partnerschaften sicherlich keine Lesbe und keinen Schwulen mehr oder weniger auf diesem Erdball geben wird. Was es aber auf Grund ständiger Missachtung dieser Lebensform geben wird, sind die in ihrem Gefühlsleben unerfüllten Frauen, ja auch Mütter, und es sind die unzähligen Männer, auch Familienväter, welche tagtäglich im Dunkeln ihren schnellen Männersex holen müssen. Das Ergebnis dieser Politik ist die Verlogenheit unserer Gesellschaft, die zu vielen seelischen Verkrüppelungen führt. Mit Ihrer Ablehnung würden Sie heute nicht einfach über Gesetzesparagrafen, Verfahrenswege oder Auswirkungen entscheiden. Nein, Sie sagen damit mir und allen anderen Betroffenen, dass unsere Liebe zu einem Mitmenschen weniger Wert hat als die Ihrige mit dem Trauschein. Dieses Richterurteil würde ich mir selber nie anmassen. Und glauben Sie ja nicht, dass es für die Betroffenen ein Spaziergang ist, so viel vom Privatleben für den Kampf um die Besserstellung preisgeben zu müssen. Hätten Sie auch den Mut, Ihr Ansehen in der Öffentlichkeit und Ihre Karriere für die Anerkennung Ihrer Lebensform aufs Spiel zu setzen?

Ich respektiere all jene, die mit den grossen Veränderungen in unserer Zeitepoche ihre Mühe bekunden. Aber wer die verschiedensten Facetten der Menschheit und die Entwicklungen unserer Gesellschaft nicht akzeptieren will, der drängt immer eine Anzahl von Mitmenschen in die Anonymität oder in eine Scheinwelt hinein. Und leider, ich sage es Ihnen, haben wir zu viele solche Schicksale unter uns. Wenn Sie glauben, dies betreffe Sie nicht, dann täuschen Sie sich. Es sind Ihre Mitmenschen, am Arbeitsplatz, im Vereinsleben, in der Partei, in der

Verwandtschaft, ja in Ihren Familien auch. Es könnten auch Ihre Kinder sein, die auf Grund Ihrer Haltung Angst haben, sich Ihnen zu öffnen und Sie als Mutter oder Vater an Ihrem Gefühlsleben teilhaben zu lassen. Glauben Sie mir, ich kenne viele solche. Das ist traurig und müsste so nicht sein. Wer sich gegen den vorliegenden Minderheitsantrag erhebt, der könnte sich auch unbewusst gegen einen seiner Nächsten erheben. Es schmerzt mich, dass wir immer noch nicht aus jenen Verfehlungen gelernt haben sollen, wo Menschen auf Grund ihrer Religion, Hautfarbe oder eben auch sexueller Orientierung verfolgt, geächtet und erniedrigt werden.

Ja, die Betroffenen gehören in dieser Gesellschaft zu einer Minderheit. Ja, diese Liebe und Fürsorge zu einem anderen Menschen entspricht nicht der meist verbreiteten Geschlechterzusammensetzung. Ja, wir geben viel von unserem Innersten preis und sind bei Ihnen, der Mehrheit, Bittsteller für eine gleichwertige Anerkennung unserer Lebensform; eine Lebensform, so glaube ich, die im göttlichen Weltbild ihren Platz hat und auch im göttlichen Weltbild eine Selbstverständlichkeit ist.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Es wurde viel von Gott gesprochen auf beiden Seiten, aber wir sind ja hier ein weltliches Parlament und kein geistliches, darum nehme ich das Wort «Gott» auch nicht in den Mund.

Es wurde viel von Diskriminierung gesprochen und Martin Vollenwyder, der gerne Stadtpräsident werden möchte, braucht natürlich die Stimmen der Homosexuellen in der Stadt Zürich, darum legt er sich jetzt auch plötzlich ins Feuer für eine ursprüngliche Idee von Bettina Volland.

Ich muss Ihnen schon sagen, wenn ich höre, dass der Staat in den eigenen vier Wänden nichts zu suchen hat, dann frage ich Sie, wieso Sie sich dann registrieren lassen wollen. Dann öffnen Sie ja Tor und Tür, damit der Staat in den eigenen vier Wänden auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren etwas zu suchen hat; da müsste er ja zum Beispiel kontrollieren.

Es wurde angesprochen, das Problem seien die binationalen Paare und es ist klar, wenn ein Homosexueller oder eine lesbische Frau jemanden kennenlernt in einem Land wie Thailand oder Indonesien, Australien et cetera hat er Mühe, eine Aufenthaltsbewilligung zu bekommen und der Staat müsste ja dort eigentlich auch überprüfen, ob es sich um eine tatsächliche Partnerschaft handelt, welche in Liebe begründet ist, oder ob es eben nur eine Umgehung ist, wie wir das auch bei der normalen Ehe kennen. Bei Ehemännern, die Frauen aus der Dritten Welt heiraten, weiss man ja nie, ob es aus Liebe oder nur wegen des roten Passes geschieht.

Ich bin mir auch nicht so sicher, ob die Diskriminierung tatsächlich so gross ist, wie immer angetönt wurde. Wir oder der Bund der Steuerzahler zum Beispiel haben uns seinerzeit für die komplette Abschaffung der Erbschaftssteuer eingesetzt. Leider haben wir damals von den Lesben und Schwulen keine Unterstützung erhalten, obwohl dies ja gerade ein Punkt war, wo gleichgeschlechtliche Paare massiv diskriminiert worden sind.

Ich sehe auch nicht ein, dass die gesellschaftliche Achtung durch die Heirat erfolgt, wie das Marco Ruggli erwähnt hat. Man sieht ja die hohe Scheidungsrate und ich glaube, für mich persönlich ist die Zeit jetzt vorbei, in der man sagen konnte, die Heirat würde eine spezielle Achtung erfahren. Ich glaube auch, dass den gleichgeschlechtlichen Paaren damit nicht gedient ist und sehe es so: Der einzige Grund für die Diskriminierung liegt für mich tatsächlich nur noch oder zur Hauptsache in der Problematik der Aufenthaltsbewilligungen bei Ausländerinnen und Ausländern. Und da muss ich Ihnen sagen, wenn der Kanton Zürich hier natürlich vorprellt, dann sind die Gleichgeschlechtlichen ja gefangen. Wenn der Kanton Zürich das akzeptiert und die Aufenthaltsbewilligung erteilt, können sie ja nicht einmal in den Kanton Aargau oder den Kanton Schwyz umziehen, weil jene das nicht akzeptieren. Sie sind also ihre eigenen Gefangenen im Kanton Zürich. Ich bin schon der Meinung, wenn man das will, dann muss der Bund eine Lösung für die ganze Schweiz treffen. Wenn der Kanton Zürich da alleine vorwärtsprellt, haben die Gleichgeschlechtlichen nicht viel davon.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Was Genf recht ist, kann Zürich nur billig sein – und das nicht nur beim Flugverkehr. Selbstverständlich, Alfred Heer, wäre es am besten, wenn der Bund die registrierte Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare sehr rasch einführen würde, aber bis es soweit ist, brauchen wir Übergangslösungen. Genf hat das erkannt und die registrierte Partnerschaft eingeführt. Der Kanton Zürich kann heute gleichziehen. Das ist wichtig und das wäre auch gut

so, denn für eine bundesweite Lösung braucht es eindeutige Signale aus den Kantonen – die SP meint, besonders auch aus Zürich. Ich unterstütze daher heute den Minderheitsantrag, den die Kommission zur Parlamentarischen Initiative von Bettina Volland und mir ausgearbeitet hat.

Sehen Sie, die registrierte Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare steht heute am Schluss einer sehr langen Geschichte. Es ist die Geschichte einer Gesellschaft, die eine Lebensform lange tabuisierte, dann tolerierte, aber heute in vielen Bereichen das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare einfach anerkennt. In den Achtzigerjahren haben wir gemerkt, dass wir im Bereich der Spitäler beim Besuchsrecht eine kulantere Handhabung einführen müssen. Wir haben die Vorteile erkannt, wenn Sterbende von ihren Partnern oder Partnerinnen begleitet werden können, denn davon haben wir alle etwas.

Ende der Neunzigerjahre haben verschiedene grosse Pensionskassen laut darüber nachgedacht, ob sie gleich- und gegengeschlechtliche Konkubinate gleichstellen wollen – hier nur zu erwähnen ist die Migros-Pensionskasse. Oder auch der Bund denkt heute darüber nach. Er ist in einer Umstrukturierung und will das einführen, aber eben auch der Kanton Zürich, die Beamtenversicherungskasse, wo wir eine Vorlage haben.

Selbst Rita Fuhrer kann nicht mehr anders, als bei Aufenthaltsbewilligungen nach jahrelanger absolut restriktiver Praxis heute eine etwas kulantere Handhabung an den Tag zu legen – es versteht sie sonst niemand mehr. Bei der Novartis kennt man seit einiger Zeit Unterrichtsmaterialien, die Homophobie thematisieren. Und auch die SBB – das wissen Sie inzwischen – hat das GA Plus, also das Partnerschaftsgeneralabonnement, für gegen- und gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Ob Sie es wollen oder nicht, es gibt Lesben und Schwule.

Dass diese gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ebenfalls wie Familien mit Mann und Frau einen Beitrag zum Zusammenhalt dieser Gesellschaft im privaten Bereich leisten, ist weit herum anerkannt. Das ist gut so und zwar für uns alle. Stefan Dollenmeier und Kollegen, Sie können durchaus weiterhin diese Lebensformen behindern, aber Sie können damit keine einzige verhindern. Die heutigen Gesellschaftsstrukturen werden durch die Einführung der registrierten Partnerschaft nicht zerstört, wie wir es in SVP-Voten zum Teil hören. Die heutigen Gesellschaftsstrukturen bestehen eben gerade darin, dass gegen- aber auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften gelebt werden.

Das ist ein Fakt und kein Zukunftsszenario, das die SVP allenfalls durch die Ablehnung der registrierten Partnerschaft verhindern könnte.

Mit dem Minderheitsantrag geben wir Lesben und Schwulen Rechte, die für moderne liberale Staaten – auch international gesehen – selbstverständlich sind. Paris und Berlin werden von schwulen Bürgermeistern regiert; auch das ist heute eine Selbstverständlichkeit. Im Flugverkehr strengt sich Zürich sehr an, den internationalen Anschluss nicht zu verlieren. Schauen wir heute, dass der Kanton diesen Anschluss in gesellschaftlichen Belangen nicht verpasst. Sorgen wir deshalb dafür, dass künftig die Nichten und Neffen der «Geschwister Pfister» nicht mehr nach Berlin reisen müssen, wenn sie ihre partnerschaftlichen Rechte und Pflichten regeln wollen.

Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag der Kommission zu unterstützen.

Andreas Honegger (FDP, Zollikon): Die Parlamentarische Initiative von Bettina Volland hat mir gefallen, die fand ich gut. Sie gefiel mir, weil sie alle Paare gleich behandeln wollte. Die nun zur Abstimmung kommende Vorlage ist eine Spezialgesetzgebung geworden. Das ist bedauerlich. Es wäre sachlich richtig und gut, ein Gesetz zu schaffen, das für alle gleichermassen gilt, ohne die sexuellen Präferenzen zu berücksichtigen. Jetzt haben wir wieder ein Gesetz, das Differenzen schafft. Heterosexuellen Paaren steht diese Partnerschaft unterhalb der Schwelle des gesellschaftlichen Events der Ehe nicht zur Verfügung, sondern nur homosexuellen. Man kann daher in der Regelung der Kommission auch eine Form der Diskrimination, der Ungleichbehandlung sehen. Es mutet an wie ein Gesetz, das die Ehe konservieren will. Die Parlamentarische Initiative wäre grosszügiger gewesen, ich halte deren Lösung für besser als die Kommissionslösung, die nun eine kleinliche Spezialgesetzgebung bringt. Ich werde aber nicht dagegen stimmen, da ja die Forderung für die Besserstellung der homosexuellen Partnerschaften im Grundsatz auch ein liberales Anliegen ist.

Peider Filli (AL, Zürich): Gestatten Sie mir zuerst, das Beispiel von Marco H. zu erzählen, dem Sohn meiner früheren Nachbarn. Er hatte einige Jahre in Südafrika gelebt. Als er auf die Fünfzig zuging, kehrte er in seine Heimat, die Schweiz, zurück. Er ist im Diamantenhandel

tätig. Vergeblich bemühte er sich hier um eine Aufenthaltsbewilligung für seinen südafrikanischen Lebenspartner, mit dem er schon über zwölf Jahre zusammenlebte. Marco hat der Schweiz jetzt den Rücken gekehrt und lebt wieder in Südafrika. Was sind die Folgen? Gute Steuerzahler sind dem Kanton verlorengegangen. Arbeitsplätze, welche die Geschäftseröffnung hier nachgezogen hätte, wurden nicht geschaffen und – meiner Meinung nach am wichtigsten – ein Schweizer Bürger mehr, der den Glauben an die Schweiz, an die Gleichheit aller vor dem Gesetz verloren hat. Man kann es auch flapsig sagen: Er hat halt an seinen Geburtstag keinen Politiker mit guten Beziehungen zur Fremdenpolizei eingeladen.

Oder ein anderes Beispiel. Hans, ein Kommunikations- und Telecomspezialist, der mit seinem brasilianischen Lebenspartner seit sechs Jahren zusammen ist. Als klar wurde, dass die beiden einen gemeinsamen Haushalt gründen wollten, schlossen sie von Anfang an die Schweiz aus, obwohl Hans in Zürich lebte und arbeitete. Sie wollten die Nerven aufreibende Lotterie um eine Aufenthaltsbewilligung nicht mitmachen. Heute leben sie in São Paulo. Können wir es uns leisten, gut ausgebildete Leute zu vertreiben?

Ich könnte auch noch einige Beispiele erzählen von Freunden, die in der Schweiz wohnen, von Tragödien mit Selbstmordversuchen und Selbsttötungen, weil der Partner kein Aufenthaltsrecht bekommen hat, ganz zu schweigen von den Kosten, die es dem Gesundheitswesen bereitet, wenn die nervliche Belastung zu hoch war. Ich kenne auch Beispiele, wo die Eltern des verstorbenen Partners die Beerdigung organisierten mit dem einzigen Ziel, den langjährigen Lebenspartner nicht an der Beerdigung dabei zu haben, obwohl der letzte Wunsch des Verstorbenen es anders vorsah. Diese Beispiele erzähle ich nur, um Ihnen klar zu machen, von was für Menschen und Schicksalen wir heute reden. Befreien Sie sich von den Bildern, die Sie womöglich auf Grund von Berichten und Aufnahmen von den Gay-Paraden haben. Die meisten Lesben und Schwulen leben ein genau so langweiliges Leben wie Sie und ich. (Heiterkeit.) Ich beurteile schliesslich auch nicht Ihren Lebenswandel auf Grund Ihres «g'schpässigen» Verhaltens am Sechseläuten und schliesse daraus, Sie würden das ganze Jahr über Fische werfend herumlaufen.

Es geht nicht darum, dass es Pflicht würde, nunmehr eine Lebenspartnerschaft einzugehen und homosexuell zu werden. Und es geht nicht darum, dass irgend jemand jemanden dazu zwingt, eine Lebenspart-

nerschaft, ob eine hetero-, homosexuelle oder sonstige Beziehung, auf dieser Welt einzugehen oder dass irgend jemandem etwas genommen wird. Mit der Zustimmung zum Gegenvorschlag der Parlamentarischen Initiative Bettina Volland schliessen wir nur eine Lücke im lückenhaften Regelwerk des Ehe-, Sozial-, Ausländer- und Erbrechtes. Es genügt meiner Ansicht nach nicht, das Konkubinatsverbot aufzuheben, wie es vor Jahrzehnten geschah, die Gesetze aber, die das Zusammenleben regeln, so zu belassen, als ob das Konkubinat immer noch eine verwerfliche Lebensform sei. Es ist doch zynisch, immer den Handlungsbedarf zu negieren mit dem Satz: «Die können doch heiraten.» Eine Zwangsheirat bei Heterosexuellen – und das wird es, wenn ein ausländischer Partner mit im Spiel ist - tut weder der Ehe noch der Gesellschaft gut. Die Ehe schützen und aufwerten kann man nur, wenn sie eine der möglichen Partnerschaften ist und die Gesetze dies auch so ermöglichen. Mit dieser Vorlage steigern Sie den Stellenwert der Ehe. (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Nicht so scharf, sagt mir mein Banknachbar. Nein, nein, ich werde mich mässigen. Andreas Honegger, ich teile Ihre Einschätzung, ich hätte die ursprüngliche Parlamentarischen Initiative auch lieber gehabt. Leider haben wir aus der FDP keine Signale erhalten, dass die FDP dies so mittragen würde, sonst hätten wir nämlich diesen Minderheitsantrag gar nicht zu stellen brauchen. Bei dieser diffusen Angst vor der Homosexualität, die da umhergeistert, kommt mir natürlich sofort in den Sinn, dass man den eigenen Schatten verdrängt. Alle hier drin, alle Menschen haben eben latent eine eigene Homosexualität. Wenn man diese nicht wahrhaben will, reagiert man ganz vehement.

Zu Alfred Heer, der sagt, den Betroffenen nütze das Ganze nichts: Lassen Sie doch die Betroffenen entscheiden! Es muss sich ja niemand registrieren lassen, aber sie können es dann wenigstens.

Stefan Dollenmeier, ich bin nicht sicher, ob ich Sie richtig verstanden habe. Wenn ich Ihr Votum zusammenfasse, dann komme ich zum Schluss, dass Sie meinen, alles Leben kommt von Gott, nur die Schwulen bringt der Storch – oder wie?

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Nicht einfach ist der Entscheid, welchen die Mitglieder der Kantonsratsfraktion der EVP in der Frage

9837

der Registrierung von gleichgeschlechtlichen Paaren zu treffen hatten. Aber es muss eine Entscheidung getroffen werden und meine Kolleginnen und Kollegen werden ihn treffen, wie es dann die Abstimmung aufzeigen wird.

Ich will aus der Sicht des Fraktionspräsidenten dazu Stellung nehmen und ich tue es wie folgt: Es stellen sich Fragen nach der Ablehnung des Vorstosses, weil Homosexualität in der Bibel als Sünde bezeichnet wird. Es gibt in der Tat zahlreiche Bibelstellen, die homosexuelle Ausschweifungen ablehnen – angefangen mit der Geschichte von der Vernichtung von Sodom und Gomorrha bis hin zu den Ermahnungen von Paulus. Diese Haltung wird von einem Teil unserer Fraktion getragen und ich habe dafür Verständnis. Auf der anderen Seite gibt es aber Erfahrungen, die wir im täglichen Leben machen. Wir wissen um die Probleme von homosexuellen Paaren, ihre Sorgen, ihre Nöte und wir stellen uns auch die Frage: Wie würden wir reagieren, wenn wir Kinder hätten, welche uns ihre Neigung offenbaren? Verurteilen wir deshalb Verwandte, Bekannte, Freundinnen und Freude, von denen wir über ihre Homosexualität – sei dies nun zwischen Männern und Männern oder Frauen und Frauen – wissen? Ich als Fraktionspräsident und mit mir eine Mehrheit der Kantonsratsfraktion der EVP haben Verständnis für die Lage dieser Personen. Wohl sind uns auch die vorhin zitierten Bibelstellen bekannt. Ebenso bekannt ist aber, dass das Christentum eine Religion ist, welche die Vergebung kennt – eine Vergebung, die ihren Ausdruck im Sinnbild des Christentums, nämlich im Kreuz gefunden hat. Für mich persönlich ist dies die Leitlinie und, ich habe es erwähnt, eine Mehrheit wird mit mir für die Möglichkeit der Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare stimmen. Ich möchte Sie bitten, von diesen Ausführungen Kenntnis zu nehmen und danke Ihnen dafür.

Regierungspräsident Markus Notter: Traditionellerweise ist der Regierungsrat ja beim Gesetzgebungsverfahren mittels Parlamentarischer Initiative nur am Rande beteiligt, aber gleichwohl möchte ich zwei, drei Ausführungen machen. Ich muss nicht verhehlen, dass ich etwas überrascht bin über die Diskussion, und zwar insofern, als es offenbar Meinungen gibt, die dahin gehen, man hätte überhaupt keinen Handlungsbedarf in diesem Bereich. Dies jedenfalls ist die Meinung der Regierung nicht. Es gibt einen sehr ausführlichen Bericht des Bundesamtes für Justiz, der nachweist, dass gleichgeschlechtliche

Partnerschaften in vielfältigen Bereichen rechtlichen Problemen gegenüberstehen, die nur unbefriedigend oder überhaupt nicht gelöst werden können. Dies ist der Grund, warum der Staat hier gefordert ist, Alfred Heer. Nicht weil der Staat jetzt auch noch in die vier Wände eindringen und sich dort einmischen will, sondern weil es im gesellschaftlichen Leben rechtliche Probleme gibt, die man mit den vorhandenen Instrumentarien nicht lösen kann. Deshalb braucht es hier den Staat, der etwas regelt.

Der Regierungsrat hat zu Handen des Bundes klar zum Ausdruck gebracht, dass er der Meinung ist, es brauche eine gesetzliche Regelung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft mit entsprechender Lösung dieser Probleme. Er hat ausgeführt, dass – vor allem weil die gleichgeschlechtlichen Paare es eben im Gegensatz zu den heterosexuellen Konkubinatspaaren nicht in der Hand haben, ihre rechtliche Position selbst zu verbessern - der gesetzgeberische Handlungsbedarf zur Normierung der Wirkungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften auch im Hinblick auf das verfassungsrechtlich gebotene Diskriminierungsverbot als ausgewiesen erscheint. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf ist aus unserer Sicht ausgewiesen. Lassen Sie mich hier eine Klammerbemerkung machen. Es ist viel von guten Steuerzahlern die Rede gewesen. Ich muss Ihnen sagen, selbst wenn es keine guten Steuerzahler sind, ist auf Grund des verfassungsrechtlich gebotenen Diskriminierungsverbotes hier Handlungsbedarf gegeben. Ob es gute Steuerzahler sind, das wissen wir nicht. Wir führen hier auch keine Statistik.

Weiter hat der Regierungsrat ausgeführt, als positiver Nebeneffekt einer Regelung der gleichgeschlechtlichen Paarbeziehung auf Gesetzestufe wäre auch die positive Signalwirkung zu bewerten, welche zweifellos zur Verringerung einer faktischen Diskriminierung, wie sie in gewalttätigen Übergriffen, Mobbing und Problemen bei der Arbeits- und Wohnungssuche zu erblicken ist, beitragen würde.

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird schliesslich auch durch die im europäischen Raum angestrebte und schon erfolgte Angleichung zwischen gleich- und gegengeschlechtlichen Paarbeziehungen ausgelöst. So sind staatlich anerkannte gleichgeschlechtliche Partnerschaften bereits heute oder zumindest in absehbarer Zukunft allgemeine europäische Rechtswirklichkeit. In diesem Sinne sind wir mit der Kommissionsmehrheit oder -minderheit – ich weiss es nicht ein-

mal genau – jedenfalls mit all jenen, die diese Meinung vertreten, einig.

Wir haben bei der Parlamentarische Initiative eine Bewertung vorgenommen und einige Kritik angebracht. Andreas Honegger, auch der Regierungsrat war der Meinung, dass man das Regelungsthema auf die gleichgeschlechtlichen Paarbeziehungen beschränken solle, eben aus der Überlegung heraus, dass ja die gegengeschlechtlichen Paare es in der Hand haben, mit dem Instrument der Ehe ihre rechtliche Position selbst zu verändern. Bei den gleichgeschlechtlichen Paaren ist dies nicht möglich. Aber da kann man unterschiedliche Auffassungen vertreten. Man kann die Meinung haben, es solle so etwas wie eine «Ehe light» geben. Ich habe mir sagen lassen, im alten römischen Recht habe es das auch gegeben und man könne da vielleicht Anleihen machen. Ich bin aber nicht so sicher, ob diese Konzeption mehrheitsfähiger wäre, weil dann natürlich die Argumente, die ich heute auch gehört habe, eher noch Auftrieb erhalten, der traditionellen Ehe könnte Schaden entstehen, wenn es auch für die heterosexuellen Paare eine «Ehe light» gäbe. Ich glaube deshalb, dass es ein Akt der Vernunft ist, wenn man das Regelungsthema auf das beschränkt, was heute notwendig ist, wo Handlungsbedarf besteht, nämlich auf die gleichgeschlechtlichen Paare.

Wir haben also diese Parlamentarische Initiative einer Bewertung unterzogen und haben einige Vorschläge gemacht, wie man sie verändern sollte. Diese wurden aufgenommen und haben sich verwirklicht. Deshalb, Lucius Dürr, sind wir nicht mehr der Meinung, dass der Gesetzestext sehr mangelhaft wäre. Jedenfalls hätten wir die Mängel jetzt nicht mehr erkannt. Wir sind der Meinung, der Gesetzestext sei eigentlich so vernünftig und tragfähig, weil unsere Vorschläge übernommen wurden. (Heiterkeit.)

Nun hat der Regierungsrat aber gesagt, dass das Problem in den allermeisten Fällen eigentlich nur auf Bundesebene wirklich zu lösen sei und hat deshalb gemeint, es brauche nicht unbedingt eine eigene zürcherische Lösung vorweg zur Bundeslösung. Gleichzeitig haben wir gesagt, wir hätten Verständnis, dass man hier auch ein Signal setzen will bezüglich der Dringlichkeit und der Berechtigung des Anliegens.

Ich kann am Schluss einfach sagen, was der Regierungsrat auf keinen Fall möchte, – dass jetzt ein gegenteiliges Signal ausgesendet wird. Wir haben gemeint, die Sache sei eigentlich, was das Inhaltliche an-

belangt, relativ unbestritten. Aber wir stellen fest, dass dies nicht ganz so ist. Jedenfalls kann ich für den Regierungsrat sagen, dass wir auf keinen Fall wollen, dass Sie ein gegenteiliges Signal aussenden – etwa dahingehend, dass man der Meinung sei, es sei nicht dringlich und nicht notwendig. Diese Auffassung vertreten wir nicht.

Es ist an Ihnen zu entscheiden, ob Sie nun das Signal in die eine Richtung geben wollen, – ob Sie dem Bund etwas Beine machen wollen. Es ist aber klar, dass am Schluss eine befriedigende Lösung nur auf Bundesebene getroffen werden kann. Der Regierungsrat kann mit dem Vorgeschlagenen leben und ist der Meinung, dass hier Handlungsbedarf besteht, aber vor allem eben auf Bundesebene und nicht so sehr auf kantonaler Ebene. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Minderheitsantrag Marco Ruggli, Hugo Buchs, Dorothee Jaun, Thomas Müller, Susanne Rihs-Lanz, Johanna Tremp:

Es wird ein Gegenvorschlag gemäss nachstehender Vorlage erlassen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 88: 56 Stimmen, dem Minderheitsantrag auf Erlass eines Gegenvorschlages zuzustimmen.

(Applaus von der Tribüne.)

Detailberatung des Gegenvorschlages

Art. I

I. Definition der Partnerschaft

Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti): Ich rechnete zwar bis vorhin noch mit einem Nein zu diesem Gegenvorschlag, aber so wie ich diesen Paragrafen 1 verstehe, muss ich also annehmen, dass alle Personen, die gleichen Geschlechtes sind, eine solche Registrierung vornehmen dürfen. Ist das in Ihrem Sinn, dass zum Beispiel zwei Brüder, die alt werden und im Alter miteinander zusammenleben, auch unter dieses Gesetz fallen? Ja, Sie lachen, aber das ist ja nicht definiert. Also ich sehe nirgends eine Definition von einer Bettgemeinschaft und ich möchte Sie einfach darauf hinweisen, dass diese Vorlage so unausgereift ist. Denn eine Wohngemeinschaft von Leuten, die zusammen leben, aber nicht die Bettgemeinschaft teilen, würde auch unter diese Registrierung fallen. Ich möchte Sie einfach darauf hinweisen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

II. Begründung der PartnerschaftKeine Bemerkungen; genehmigt.

III. Beendigung der PartnerschaftKeine Bemerkungen; genehmigt.

IV. WirkungenKeine Bemerkungen; genehmigt.

Art. II

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an den Redaktionsausschuss. Die Redaktionslesung findet normalerweise in vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

36. Bewilligung von Beiträgen zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke (Historisch-kritische Gottfried-Keller-Ausgabe)

(Reduzierte Debatte)

Antrag des Regierungsrates vom 2. Mai 2001 und gleich lautender Antrag der Finanzkommission vom 12. Juli 2001 **3857**

Ratspräsident Martin Bornhauser: Wir haben reduzierte Debatte beschlossen, aber nicht beschlossen, in dieser Lautstärke weiter zu debattieren. Das Geschäft unterliegt der Ausgabenbremse.

Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich), Präsidentin der Finanz-kommission: Der Regierungsrat beantragt zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke der Stiftung für eine historisch-kritische Gott-fried-Keller-Ausgabe einen weiteren Beitrag von 1,6 Millionen Franken zu gewähren. Mit Beschluss vom 10. April 1995 bewilligte der Kantonsrat bereits einen Beitrag von 1,8 Millionen Franken. Die Gesamtkosten des Projektes waren zu jenem Zeitpunkt mit 7,067 Millionen Franken veranschlagt. In der Folge zeigte sich, dass dieser Betrag zu knapp bemessen war. Vor Ihnen liegt eine sehr ausführliche und gute Weisung. Ich möchte mich bei meinen Ausführungen auf eine kurze Zusammenfassung beschränken.

Über die Bedeutung Gottfried Kellers für die Schweiz, den Kanton Zürich, aber auch für die Weltliteratur brauche ich wohl keine grossen Worte zu verlieren. Sein Werk wurde bereits mehrfach verlegt, nie jedoch in einer historisch-kritischen Edition nach heutigen wissenschaftlichen Anforderungen. Auf Verlangen des Schweizerischen Nationalfonds wurde 1993 eine Stiftung errichtet. Die Leiterin der Fachstelle Kultur der Direktion der Justiz und des Inneren vertritt den

Kanton im Stiftungsrat. Die Arbeiten sind in sechs Blöcke gegliedert, wovon zwei bis heute abgeschlossen werden konnten. Bis Ende 2000 hat die Stiftung für das Projekt 3,6 Millionen Franken eingesetzt.

Die Arbeiten haben gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan einen Rückstand von drei Jahren. Die Gründe für die Projektverzögerung und die Mehrkosten sind im Wesentlichen folgende: Der Zeitplan war zu knapp bemessen, der Umfang des wissenschaftlichen Apparates zum ersten Textband war so gross, dass er auf zwei Teilbände aufgegliedert werden musste. Ein wesentliches Merkmal der Ausgabe ist ihre Herausgabe als Buch und CD-Edition. Die Letztere ist Neuland, weshalb der Zeitaufwand nicht genau berechnet werden konnte. Dies ist auch der Hauptgrund für die Verzögerungen und die Mehrkosten. Probleme gab es sodann bei der Besetzung der Stellen.

Der Stiftungsrat hat sich intensiv mit möglichen Sparmassnahmen auseinandergesetzt. Wesentliche Abstriche am Projekt oder Reduktion bei der CD-ROM-Edition würden den Sinn dieser Edition zunichte machen. Es wurde jedoch ein neuer Zeit- und Finanzplan erstellt und zudem ein Projekt-Controlling eingeführt. Die Ausgabe umfasst 34 Bände zwischen 400 und 600 Seiten. Pro Jahr erscheinen zwei bis drei Bände und die entsprechenden Computereditionen. Einen Editionsplan und eine Bandübersicht finden Sie im Anhang der Weisung. Die Gesamtkosten betragen neu 9,9 Millionen Franken. Der Schweizerische Nationalfonds beteiligt sich mit 4,8 Millionen Franken, der Kanton mit 3,4 Millionen Franken. Der Rest wird über Sponsorengelder und Verkaufserlös gedeckt. Der Beitrag des Kantons wird in Tranchen bezahlt, abhängig von den Zusicherungen des Schweizerischen Nationalfonds und nach Kontrollen über die Arbeiten.

Das Projekt und die Bedeutung Gottfried Kellers verdienen eine weitere Unterstützung durch den Kanton Zürich. Im Namen der einstimmigen Finanzkommission beantrage ich Ihnen, einen weiteren Beitrag von 1,6 Millionen Franken zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke zu gewähren. Ich danke Ihnen.

Theo Toggweiler (SVP, Zürich): Ich möchte einfach wegen der Bedeutung unseres Hausdichters doch ein paar Worte sagen. Es ist dieses Werk, das über zwölf Jahre geht – die ganze Edition – und es hat eine doch eine recht grosse Bedeutung. Es ist ein interessantes Projekt, es ist aber auch ein sehr teures Projekt. Ganz besonderen Wert

hat aber die Speicherung mit EDV. Und da sehe ich eine gewisse Zukunft. Wir haben auch darauf hingewiesen, dass die Speicherung so sein muss, dass es immer wieder gelesen werden kann, denn wir kennen schon vergangene Generationen von EDV. Nach diesen ist das Ganze nicht so leicht. Die SVP-Fraktion stimmt diesem Projekt zu und ich bitte Sie um Unterstützung.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 109: 0 Stimmen, der Vorlage 3857 gemäss Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission zuzustimmen.

Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung von Beiträgen zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke (Historischkritische Gottfried-Keller-Ausgabe)

(vom 29. Oktober 2001)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 2. Mai 2001,

beschliesst:

- I. Zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke wird der Stiftung für eine Historisch-kritische Gottfried-Keller-Ausgabe zu Gunsten der weiterführenden und abschliessenden Arbeit an der Gottfried-Keller-Ausgabe ein weiterer Beitrag von 1'600'000 Franken gewährt.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Das Geschäft ist erledigt.

37. Bewilligung eines Beitrags zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke (Stiftung Technorama)

(Reduzierte Debatte)

Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2001 und gleich lautender Antrag der Finanzkommission vom 6. September 2001 **3870**

Ratspräsident Martin Bornhauser: Jetzt muss ich mich korrigieren: Ganz grundsätzlich unterstehen Beschlüsse des Kantonsrates über die Bewilligung von Beiträgen zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke nicht der Ausgabenbremse.

Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich), Präsidentin der Finanz-kommission: Der Regierungsrat beantragt zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke, der Stiftung Technorama in Winterthur einen Beitrag von 3 Millionen Franken für den Umbau und die Erweiterung im Bereich der Besucherinfrastruktur zu bewilligen. Die Vorlage war in der Finanzkommission völlig unbestritten und ich möchte mich daher entsprechend kurz halten.

Die Eintrittszahlen sind seit der Ausgestaltung zu einem Science-Center von 118'200 im Jahr 1991 auf 238'922 im Jahr 2000 sehr stark angestiegen. Die heutige Infrastruktur wie Eingang, Kasse, Garderobe, Toiletten und Restaurant entspricht dieser Besucherfrequenz nicht mehr. Zudem muss das Gebäude den geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften angepasst werden. Ferner drängen sich Änderungen am Erscheinungsbild auf. 1999 legte die Stiftung dem Kanton ein Grob-

konzept vor. Dieser verlangte für die Vergebung der Projektstudie einen Architekturwettbewerb, der vom Hochbauamt begleitet wurde. Die verfügbare Fläche entspricht den betrieblichen Bedürfnissen. Eine Erweiterung der Ausstellungsräumlichkeiten ist nicht nötig.

Die Kosten betragen 17,655 Millionen Franken. Die Aufteilung der Finanzierung finden Sie auf Seite 7 der Vorlage. Sie umfasst auch 4,155 Millionen Franken von Sponsoren und Privaten. Die entsprechende Sammlung ist angelaufen. Sicher haben auch Sie in den letzten Tagen ein entsprechendes Schreiben mit Einzahlungsschein erhalten. Die Realisierung der ergänzenden Bedürfnisse von 2,04 Millionen Franken hängt vom Ausgang der Sammlung ab, der ich viel Erfolg wünsche. Das Technorama hat einen sehr guten Leistungsausweis und fördert das Interesse junger Leute an Naturwissenschaften und Technik. Es wird von 20 bis 30 Schulklassen täglich und an Spitzentagen noch weit mehr besucht.

Im Namen der einstimmigen Finanzkommission beantrage ich Ihnen, die Vorlage gutzuheissen.

Theo Toggweiler (SVP, Zürich): Ich möchte hier doch noch eine wohlwollende kritische Bemerkung anbringen. Selbstverständlich unterstützen wir dieses Technorama. Es ist eine sehr gute Sache und hat nach Schwierigkeiten vor zehn Jahren recht gute Fortschritte gemacht. Jetzt kommt der Ausbau der Infrastruktur. Fragen, die gestellt worden sind, betreffen auch die Parkplätze in Winterthur bei grossem Besucherandrang. Dieses Problem sollte soweit gelöst sein.

Ich möchte aber zuhanden des Protokolls einen ganz wichtigen und fast visionären Punkt einbringen. Auf der einen Seite bauen wir solche Institutionen auf – das braucht sehr viele Investitionen – auf der anderen Seite statten wir jedes Schulzimmer mit Internet aus und verbessern diese Möglichkeiten. Da stellt sich für mich die Frage: Internet und Museum, wie sieht es dann in zehn oder zwanzig Jahren aus? Unsere Nachfolger im Rat werden sich damit dann einmal befassen müssen. Für heute würde ich sagen: Wir unterstützen selbstverständlich einstimmig diese Vorlage. Das andere möchte ich aber zur Erinnerung vorbemerkt haben.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

11.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 116 : 0 Stimmen, der Vorlage 3870 zuzustimmen.

Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Beitrags zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke (Stiftung Technorama Winterthur)

(vom 29. Oktober 2001)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2001,

beschliesst:

- I. Zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke wird der Stiftung Technorama in Winterthur für den Umbau und die Erweiterung im Bereich der Besucherinfrastruktur ein Beitrag von 3 Millionen Franken bewilligt.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Das Geschäft ist erledigt.

38. Zivilprozessordnung (Änderung) (Reduzierte Debatte)

Antrag des Regierungsrates vom 4. April 2001 und geänderter Antrag der KJS vom 26. Juni 2001 **3846a**

Marco Ruggli (SP, Zürich), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit: Seit dem 1. Januar 2001 ist das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen in Kraft und regelt nunmehr die örtliche Zuständigkeit der Zivilgerichte in weiten Bereichen einheitlich für die ganze Schweiz. Bisher war dies grundsätzlich kantonal geregelt. Es geht nun darum, unsere zürcherische Zivilprozessordnung, die seit Anfang 2001 in Folge des stärkeren Bundesrechtes in vielen Punkten gar nicht mehr gilt, der neuen Rechtslage anzupassen. Insbesondere sind die kantonalen Bestimmungen, die hinfällig geworden sind, auch formell aufzuheben. Für die Rechtsverhältnisse, die weiterhin durch kantonales Recht bestimmt werden, sind Anpassungen vorzunehmen, damit unsere Regelungen nicht unnötig von denjenigen des Bundes abweichen. Überdies sind Angleichungen an das neue Bundesrecht vorzunehmen, soweit dieses über den Kernbereich der örtlichen Regelung der Zuständigkeit hinausgeht.

Mit der vorliegenden Novelle hat die Regierung zudem die Gelegenheit wahrgenommen, die Rechtshängigkeit bei euro-internationalen Handelsstreitigkeiten dem üblichen Standard anzupassen. Die Notwendigkeit und Richtigkeit all dieser Anpassungs- und Harmonisierungsbestrebungen sind in der Vernehmlassung allseits begrüsst worden. Der für die Ausarbeitung der Gesetzesnovelle zuständigen Direktion ist unter Beizug von Professor Karl Spühler und einer speziellen Arbeitsgruppe eine überzeugende Revision der Zivilprozessordnung gelungen, welche auch bei unserer Kommission auf Zustimmung gestossen ist.

Die drei kleinen Korrekturen betreffend die Paragrafen 53 a, 211 und 222, welche die Kommission vorschlägt, sind allesamt sprachkosmetischer Art und ändern an der gelungenen Vorlage materiell nichts.

Ich möchte an dieser Stelle der Regierung, insbesondere dem Regierungspräsidenten Markus Notter und den von ihm mit der Ausarbeitung der Vorlage betrauten Stellen und Personen ein Kompliment machen für die sorgfältige und qualitativ hoch stehende juristische Arbeit. Die Beratungen der Kommission wurden dadurch sehr erleichtert und wesentlich beschleunigt. Auch den Mitgliedern der Kommission gilt mein Dank für die aufmerksame Beschäftigung mit dieser juristisch sehr heiklen, aber absolut unspektakulären Materie.

Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage 3846a einzutreten und die Revision der Zivilprozessordnung in der vorgeschlagenen Form gutzuheissen. Auch die SP-Fraktion wird die Anträge unterstützen.

Regierungspräsident Markus Notter: Diese prozessrechtliche Materie ist so kompliziert, dass ich mein eigenes Votum nur zum Teil verstehen würde und ich verzichte deshalb darauf, es hier zu halten. (Heiterkeit.) Ich bitte Sie aber, im Sinne des Regierungsrates auf die Vorlage einzutreten und so zu beschliessen. Mit den Änderungsanträgen der Kommission sind wir einverstanden.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. 88 2 16 53a 5a

§§ 2, 16, 53a, 58, 60, 104, 107, 111, 112, 211, 222, 232, 234, 285, 301, 310

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Martin Bornhauser: Damit ist die Vorlage in erster Lesung durchberaten. Sie geht an den Redaktionsausschuss. Die Redaktionslesung findet in frühestens vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

39. Strafanzeigepflicht (Reduzierte Debatte)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. Juni 2001 zum Postulat KR-Nr. 45/1999 und gleich lautender Antrag der KJS vom 4. September 2001 **3868**

Marco Ruggli (SP, Zürich), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit: Jedermann und jede Frau darf bei der Polizei oder Bezirksanwaltschaft Anzeige erstatten, wenn er oder sie Hinweise auf eine Straftat hat. Das ist ein Recht, aber keine Verpflichtung. Für Behörden und Beamte, also Personen, die eine öffentlichrechtliche Aufgabe für das Gemeinwesen erfüllen, stipuliert Paragraf 21 unserer Strafprozessordnung aber eine Pflicht, strafbare Handlungen, von denen sie im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Verrichtungen erfahren, anzuzeigen. Von dieser Pflicht sind nur jene Beamten und Beamtinnen ausgenommen, deren Aufgabe ein Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt, also Lehrpersonen, Schulpsychologinnen und -psychologen, Amtsvormunde, Angestellte der Fürsorge oder Sozialarbeiterinnen und arbeiter. Diese Personen können natürlich – in gewissen Fällen sollen sie auch – Strafanzeige erstatten, aber sie müssen dies nicht von Gesetzes wegen. In jedem konkreten Fall haben diese Personen also selber die Rechtsgüterabwägung vorzunehmen und zu entscheiden, ob dem Schutz ihrer Vertrauensstellung oder dem Anliegen der Strafverfolgung der Vorzug zu geben ist. Dass die Handhabung dieses Ermessens nicht immer leicht ist, versteht sich von selbst.

9851

Nun sieht Absatz 2 des erwähnten Paragrafen vor, dass der Regierungsrat näher regeln kann, welche Behörden und Beamtengruppen, deren Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis voraussetzt, eine Strafanzeige zu erstatten haben und welche nicht. Zu dieser Problematik haben verschiedene kantonale Stellen, so die Bildungsdirektion, das Volksschulamt, die Kommission für Kinderschutz, die Staatsund die Jugendstaatsanwaltschaft präzisierende Weisungen, Empfehlungen oder Merkblätter herausgegeben.

Die Regierung selber hat aber von ihrer eigenen Befugnis nicht Gebrauch gemacht. Die Postulanten Bernhard Egg und Thomas Isler haben nun die Regierung eingeladen, den Erlass solcher Weisungen zu prüfen. Gemäss dem Bericht der Regierung besteht aber keine Notwendigkeit dazu, da sich die bisherige Praxis der sachbezogenen Lösung auf Ebene der Direktion oder der Verwaltungseinheit mit dortigen spezifischen Weisungen oder mit dem Entscheid im Einzelfall bewährt habe.

Auch die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit schliesst sich dieser Meinung aus folgenden Gründen an: Ein genereller Erlass auf diesem heiklen Gebiet müsste so allgemein bleiben, dass er für die Lösung des Einzelfalles nichts hergeben würde, oder dann so detailliert sein, dass er der Komplexität und Spezialität des Einzelfalles ebenfalls nicht gerecht würde. Für eine korrekte und gerechte Ausübung des Ermessensspielraumes viel entscheidender als der Erlass solcher Weisungen ist die Stärkung der Zivilcourage und Entschlossenheit der handelnden Behörden und Beamten. Ihr individuelles Verantwortungsbewusstsein und ihre Sensibilität für inkriminierte Sachverhalte müssen erhöht werden, was gerade mit Weisungen in der Regel nicht zu erreichen ist.

Ich hoffe sehr, dass der tragische «Fall Thiago», den Sie alle kennen und von dem auch in der Kommission die Rede war, trotz der nun erstinstanzlich erfolgten Freisprüche das Seine beigetragen hat zur zusätzlichen Aufrüttelung der in solchen Fällen verantwortlichen Behörden und Beamten. Dieser tödlich ausgegangene, tragische Fall von Kindsmisshandlung zeigt uns aber gerade, dass auch Behördenmitglieder, für welche bereits solche generellen Verhaltungsanweisungen, wie sie hier gefordert werden, bestehen, im Einzelfall doch nicht darum herumkommen, selber die nötige Zivilcourage und das erforderliche Verantwortungsbewusstsein zu zeigen. Dazu gehört bei interdisziplinärem und gemeinschaftlichem Tätigwerden mehrerer Stel-

len natürlich auch, dass nicht jeder einfach auf den anderen verweist und sich selber aus der Verantwortung zieht. Bestärken wir also unsere Funktionäre und Funktionärinnen mit unserer Anerkennung und durch entsprechende Schulung in ihrer schwierigen Arbeit! Das ist viel besser, als durch den Erlass von Handbüchern und Regelwerken eine falsche Sicherheit zu produzieren. Es bleibt dabei, dass es keinen Sinn macht, etwas generell zu regeln, wo adäquat nur im konkreten Fall entschieden werden kann. Dass die Regierung bereit ist, die entsprechende Schulung der Verwaltungsangehörigen an die Hand zu nehmen, ist sehr zu begrüssen. Wir werden genau verfolgen, ob und wie dieses Versprechen eingelöst wird.

Abschliessend beantrage ich Ihnen im Namen der Kommission, das Postulat, gestützt auf den Bericht der Regierung und unsere heutigen Ausführungen, als erledigt abzuschreiben. Unseres Wissens sind auch die Postulanten damit einverstanden.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Erlauben Sie, dass ich trotz dem verbreiteten Wunsch nicht mehr zu sprechen, einige Sätze zum eigenen Vorstoss doch noch sage, obwohl ich mich im Wesentlichen auf das ausführliche und ausgezeichnete Votum des Kommissionspräsidenten Marco Ruggli stützen kann.

Das Wichtigste vorweg: Die Postulanten, Kollege Thomas Isler und ich, können uns den Schlussfolgerungen von Regierung und Kommission anschliessen. Wir beharren nicht darauf, dass man noch weitere Berichte verlangt oder diese Weisungen wirklich konkret erlässt. Wir können uns den Überlegungen anschliessen, die zu der Ansicht geführt haben, es sei schwierig, in generell abstrakter Form schwierige Einzelfälle zu lösen.

Warum dieses Postulat? Es ging ja zum einen darum zu klären, was überhaupt noch unter dem Begriff Beamter zu verstehen ist, nachdem wir ja ein neues Personalrecht haben. Diese Frage ist mit dem Verweis auf Artikel 110 Ziffer 4 des Strafgesetzbuches nun gelöst. Man könnte sich überlegen, bei einer zukünftigen Revision der Strafprozessordnung diesen Verweis auch noch konkret ins kantonale Prozessrecht hineinzuschreiben.

Der Kommissionspräsident hat ausgeführt, was allenfalls eben sehr schwierig sein kann im Einzelfall. Ich komme vor allem von den Behörden her, zum Beispiel Vormundschafts- und Schulbehörden – es

können auch Bezirksräte sein, was auch immer –, die sich in einem Spannungsfeld bewegen. Einerseits gibt es das Gesetz, das ihnen klipp und klar sagt, bei Bekanntwerden von Straftatbeständen oder dem Verdacht, es seien solche erfüllt worden, sei Anzeige zu erstatten. Und auf der anderen Seite müssen sie ja doch den Einzelfall würdigen. Sie müssen konkret beurteilen: Reicht uns der Verdacht zu einer Anzeige? Was lösen wir allenfalls in der Familie des Täters mit der Anzeige aus? Was beim Opfer und seiner Familie? Und so weiter. Es kann konkret sehr viel Rückgrat brauchen, um die Anzeige wirklich zu erstatten oder dies allenfalls bleiben zu lassen. Es ist viel von Ermessen die Rede. Ich lege noch Wert darauf, dass es kein erhebliches Ermessen sein darf. Ich würde von einem gewissen Ermessen sprechen, wie es auch der Kommentar Donatsch/Schmid tut.

Die Behörden sind allenfalls auf fachkundige Hilfe angewiesen. In der Weisung werden Leitfäden, Merkblätter zitiert. Diese sind zum Teil sehr gut. Wir haben sie uns geben lassen und angeschaut in der Kommission. Es geht nun noch darum, dafür zu sorgen, dass diese Merkblätter auch tatsächlich zu den Behörden gelangen und dort umgesetzt werden. Es wurde in der Kommission zugesagt, dass das Amt für Gemeinden dafür sorgt. Ich vertraue darauf, dass an den Schulungen dieser Amtsstelle auf diesen kniffligen Punkt hingewiesen wird.

Zusammenfassend: Wir stimmen dem Antrag der Kommission zu. Man kann dieses Postulat abschreiben.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 107: 0 Stimmen, dem Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission gemäss Vorlage 3868 zuzustimmen und das Postulat KR-Nr. 45/1999 als erledigt abzuschreiben.

40. Publikation wegleitender Entscheide der Abteilungen, Direktionen und des Regierungsrates (Reduzierte Debatte)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. April 2001 zum Postulat KR-Nr. 87/1998 und gleich lautender Antrag der Geschäftsleitung vom 21. Juni 2001 **3856**

Thomas Dähler (FDP, Zürich), Präsident der Kommission Öffentlichkeitsarbeit der Geschäftsleitung: Ein Postulat aus dem Schosse des damaligen Büros des Kantonsrates verlangte 1997 zu wissen, in welcher Form wegleitende Entscheide der Verwaltung publiziert werden können. In seinem Bericht zählt der Regierungsrat auf, wo überall Verwaltungs- und Gerichtsentscheide publiziert werden, nämlich in 13 verschiedenen Fachpublikationen und in zwei Internet-Seiten.

Solche Entscheide interessieren naturgemäss eine sehr beschränkte Leserschaft. Die Veröffentlichung verwaltungsinterner Entscheide, denen über den Einzelfall hinaus wegleitende Bedeutung zukommt, ist aus rechtsstaatlichen Überlegungen heraus aber zu befürworten. Das geltende Recht wird häufig durch die Behördenpraxis geprägt, da das Verwaltungsrecht in verschiedenen Bereichen den Rechtsanwendenden einen verhältnismässig grossen Rechtsspielraum einräumt. Es ist deshalb notwendig, diese Praxis den Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen, um die Rechtssicherheit zu verstärken. Die bisherige Veröffentlichungspraxis – das sagt der Regierungsrat auch selber in seinem Bericht – genügt diesen Anforderungen nicht.

Zur Frage, welche Entscheide veröffentlicht werden sollen: In der Regel sind keine erstinstanzlichen Entscheide unserer Verwaltungsbehörden zu veröffentlichen, da sich eine gefestigte Praxis erst im Rahmen von Rechtsmittelentscheiden bildet. Nicht erfasst werden somit Gerichtsentscheide, Entscheide der selbstständigen Rekursinstanzen, also der Baurekurskommission, der Steuerrekurskommission und der Bezirksräte.

Nach einer Umfrage bei den Direktionen ist von etwa 30 publizierten Entscheiden jährlich auszugehen. Hinzu kommen etwa zehn Entscheide des Regierungsrates. Angesichts der bestehenden Publikationen erscheint es aus Kostengründen nicht opportun, ein eigenes, neues schriftliches Publikationsorgan zu schaffen. Hingegen ist es angezeigt, auf dem Internet eine entsprechende Datenbank einzurichten, die jedermann kostenlos zugänglich ist. Diese Datenbank soll im laufenden Jahr 2001 im Rahmen eines Teilprojektes E-Government eingerichtet werden. Für die Einrichtung der entsprechenden Homepage ist mit Kosten von etwa 30'000 Franken zu rechnen. Das Projekt ist bereits gestartet.

In Würdigung dieser Umstände beantragt die Geschäftsleitung dem Kantonsrat die Zustimmung zur Vorlage und die Abschreibung des Postulates. Ich darf Ihnen noch mitteilen, dass auch die FDP-Fraktion diesem Antrag zustimmt. Kollege Richard Hirt, der seinerzeit das Postulat eingereicht hat, hat mir gesagt, ich dürfe dies auch für die CVP-Fraktion bekanntgeben.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 108: 0 Stimmen, dem Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission gemäss Vorlage 3856 zuzustimmen und das Postulat KR-Nr. 87/1998 als erledigt abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Änderung des Gesetzes über die Zusatzleistungen bezüglich administrativen Ablauf der Ergänzungsleistungen
 Motion Georg Schellenberg (SVP, Zell), Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich) und Ernst Jud (FDP, Hedingen)
- Sofortmassnahmen zur Verhinderung eines Verkehrskollapses in der Agglomeration Zürich infolge Schliessung des Gotthardtunnels
 - Dringliches Postulat Alfred Heer (SVP, Zürich) und Ernst Schibli (SVP, Otelfingen)
- Weitergabe von Minderwertentschädigungen und Lärmschutzbeiträgen an Mieterinnen und Mieter
 - Postulat Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon), Ueli Keller (SP, Zürich) und Peter Reinhard (EVP, Kloten)
- Einsetzung von Spitalfachärztinnen und Spitalfachärzten
 Postulat Erika Ziltener (SP, Zürich) und Markus Brandenberger (SP, Uetikon a. S.)
- Keine ÖV-Finanzierung mit Strassengeldern!
 Postulat Adrian Bergmann (SVP, Meilen und Mitunterzeichnende

- Einrichtung einer Ombudsstelle für «Sans Papiers»
 Anfrage Thomas Müller (EVP, Stäfa)
- Räume für die Pädagogische Hochschule Zürich Anfrage Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a.A.) und Yvonne Eugster-Wick (CVP, Männedorf)

Schluss der Sitzung: 17.20 Uhr

Zürich, den 29. Oktober 2001

Die Protokollführerin: Heidi Khereddine-Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 26. November 2001.